

Individualismus in der Wohlfahrtsethik

Moralische Probleme der Nutzenaggregation

CHRISTOPH LUMER

1. Individualismus in der Ethik

Dietmar von der Pfordten hat den ‚*normativen Individualismus*‘ als die These definiert, daß „im Rahmen einer säkularen [...] Ethik in letzter Instanz ausschließlich die Einzelnen und zwar alle betroffenen Einzelnen zu berücksichtigen sind, nicht aber irgendwelche Gemeinschaften bzw. Kollektive“ [Pfordten 2010, 23], und dies so erläutert: Ausschließlich Individuen seien Ausgangspunkt einer legitimen primären moralischen Verpflichtung oder Wertung [ibid.]. Die Wohlfahrtsethik, auch „Welfarismus“ genannt, um die es im folgenden gehen soll, ist ein Paradigma für den normativen Individualismus: Wohlfahrtsethiken definieren den moralischen Wert eines Sachverhalts genau über den individuellen Wert dieses Sachverhalts für die von ihm Betroffenen; und auf der Basis des so definierten moralischen Werts legen sie dann wieder moralische Pflichten fest.

„Individualismus“ hat in der Ethik aber auch noch eine engere Bedeutung, nach der die Interessen der Individuen vorrangig sind: Die Interessen der Individuen haben Vorrang vor einer Beeinträchtigung durch gesellschaftliche Eingriffe und müssen deshalb vor solchen Eingriffen geschützt werden. Ich nenne diese engere Form von Individualismus hier „*Garantie-Individualismus*“; dieser ist eine etwas abgeschwächte allgemeine Form von Liberalismus.¹ Ein Garantie-Individualismus fordert

¹ Ich spreche im vorliegenden Zusammenhang lieber von „Garantie-Individualismus“ als von „Liberalismus“, zum einen weil „Garantie-Individualismus“ hier – im Gegensatz zu „Liberalismus“ – nicht als Bezeichnung einer vollständigen politisch-philosophischen oder politischen Lehre verstanden wird, sondern nur als Name für ein moralisches oder politisch-philosophisches Prinzip –, ohne z.B. zu implizieren, daß dies das einzige oder das absolut vorrangige moralische Prinzip sei (wie es Liberale aber meist wollen). Zum anderen ist der Ausdruck „Liberalismus“ sehr vieldeutig und umfaßt Strömungen vom Anarcho-

üblicherweise mindestens, daß den Individuen gewisse unantastbare oder allenfalls in seltenen Ausnahmefällen einschränkbare Grundrechte garantiert werden müssen. Eine solche Form von Garantie-Individualismus vertreten alle Formen des Liberalismus von der Rawlsschen bis zur Nozickschen Variante – insbesondere solche auf kontraktualistischer Grundlage –, die meisten Formen des Deontologismus, aber z.B. auch Dietmar von der Pfordten (in Form des von ihm angenommenen absoluten Vorrangs der Belange der Individualzone [Pfordten 2010, 239-241]). Wohlfahrtsethiken hingegen enthalten Prinzipien der Nutzenaggregation: Sie definieren den moralischen Wert eines Sachverhaltes genau aus den individuellen Nutzen dieses Sachverhaltes für die von ihm Betroffenen in einer Weise, daß alle individuellen Nutzen den moralischen Wert beeinflussen. Bei solch einer Aggregation werden die für unterschiedliche Personen entgegengesetzten Nutzen eines Sachverhaltes, also positive versus negative Nutzen (und zwar alle Nutzen, unbeschadet ihrer Größe oder Qualität), zu einer moralischen Gesamtbewertung zusammengefaßt, die, wenn sie denn z.B. trotz einiger negativer Individualnutzen insgesamt positiv ist, sich also in gewisser Weise gegen die Interessen dieser negativ betroffenen Individuen stellt. Weil die meisten Formen der Wohlfahrtsethik aus den moralischen Werten von Handlungen relativ unmittelbar Handlungsforderungen ableiten, stehen zumindest diese Wohlfahrtsethiken in Konflikt mit dem Garantie-Individualismus, der eben bestimmte Interessen für mehr oder weniger sakrosankt erklärt.

Thema dieses Beitrags sind dieser Konflikt zwischen Wohlfahrtsethik und Garantie-Individualismus sowie andere Probleme, die sich aus der wohlfahrtsethischen aggregierenden Form der moralischen Bewertung ergeben, nämlich: Muß eine Wohlfahrtsethik Schutzrechte von Individuen ablehnen? Berücksichtigt die Wohlfahrtsethik Schäden und Nutzen, die eigentlich irrelevant sind, und führt sie dadurch zu falschen Prioritäten? Sind nicht im Rahmen der Verteilungsgerechtigkeit bestimmte Interessen oder die Interessen bestimmter Personen vorrangig zu behandeln? Führt die Rücksichtslosigkeit der wohlfahrtsethischen Bewertung nicht zur Auflösung wichtiger sozialer Institutionen? Unterhöhlt die Unparteilichkeit der wohlfahrtsethischen Bewertung nicht die Möglichkeit persönlicher Beziehungen? Die spezielle Fragestellung des Beitrags angesichts dieser Probleme ist: Gibt es innerhalb der Wohlfahrtsethik Möglichkeiten, die

Libertarismus bis zu Rawls' sozialem Liberalismus, die den Garantie-Individualismus alle zwar weitgehend akzeptieren, aber z.T. auch sehr radikale Positionen vertreten, die insbesondere zusätzliche starke ethische Prinzipien, vor allem positive Pflichten ablehnen. Außerdem schließt der Garantie-Individualismus, wie er hier definiert worden ist, bestimmte Einschränkungen von Grundrechten nicht aus – was aber alle Formen des Liberalismus zumindest verbal tun, so daß der Garantie-Individualismus nur etwas Schwächeres als den Konsens aller Liberalismen ausdrückt.

angedeuteten Konflikte aufzulösen oder abzumildern? Als Lösungsbeitrag wird eine bestimmte Form der Wohlfahrtsethik vorgestellt, der progressive Normprioritarismus, der genau solch eine Auflösung oder Abmilderung der Konflikte ermöglicht.

In Abschnitt 2 werden verschiedene Wohlfahrtsethiken vorgestellt, insbesondere ihre moralischen Bewertungsfunktionen sowie deren formale und moralische Eigenschaften. Dabei wird schon eine gewisse Selektion vorgenommen, welche dieser Bewertungsfunktionen unbrauchbar sind. In den nächsten Abschnitten werden die Vorteile und einige Probleme – Getrenntheit von Personen, irrelevante Schäden, fehlende Verteilungsgerechtigkeit, keine Berücksichtigung historisch entstandener Rechtsverhältnisse und persönlicher Beziehungen – der wohlfahrtsethischen nutzenaggregierenden moralischen Bewertung dargelegt. In Abschnitt 5 wird dann ein allgemeiner Ansatz zur Lösung dieser Probleme dargelegt, der progressive Normprioritarismus, und in Abschnitt 6, wie er die angesprochenen Probleme löst.

2. Aggregierende Wohlfahrtsfunktionen – Ursprung und Eigenschaften

Der Ursprung der Nutzenaggregation in der Wohlfahrtsethik sind intersubjektive Interessenkonflikte: Soziale Handlungen (individuelle wie kollektive) haben immer unterschiedliche Vor- und Nachteile für diverse Personen. Insbesondere können Handlungen intersubjektive Konflikte implizieren: Für eine Gruppe ist die Handlung – meist in je nach Gruppenmitglied unterschiedlichem Maße – gut, für eine andere ist sie – ebenfalls meist in je nach Mitglied unterschiedlichem Maße – schlecht; in Spezialfällen besteht dabei eine Gruppe nur aus einer Person, oder der Handlungswert ist für alle Gruppenmitglieder gleich. Außerdem können unterschiedliche Optionen aus einer Alternativenmenge sehr unterschiedliche Konstellationen von Vor- und Nachteilen für die jeweils Betroffenen beinhalten. Solche intersubjektiven Konflikte selbst bestehen unvermeidlich. Damit muß man umgehen, also entscheiden, bei welcher Interessen- und Alternativenlage welche Handlung ausgeführt werden soll. Moral ist u.a. dazu da, Entscheidungen für Fälle von Interessenkonflikten festzulegen, also bestimmte Handlungen zu empfehlen, zu gebieten, freizustellen oder umgekehrt, davon abzuraten, sie zu verbieten.

Ein Modus, solche Entscheidungen zu fällen, ist *wohlfahrtsethisch*. Dabei wird die Nutzenaggregation mit einem aggregationsbasierten Handlungsgebot kombiniert. „*Aggregation*“ bedeutet soviel wie „aufhäufen“ (oder wörtlich: zu einer Herde zusammenfügen): Aus einer

Fülle von Einzeldingen wird ein einziges Objekt gemacht, ein Gesamtes, eben der Haufen oder die Herde. Im Fall der *wohlfahrtsethischen (Nutzen-)Aggregation* wird aus den intersubjektiv verschiedenen individuellen Nutzen eines Sachverhalts, z.B. einer Handlung, einer Institution, einer Norm oder einer Gesellschaftsordnung, nach einem bestimmten Berechnungsmodus die komparative moralische Vorzüglichkeit oder, bei quantitativen Aggregationen, die moralische Wünschbarkeit dieses Sachverhalts bestimmt. Anschließend können dann die moralischen Vorzüglichkeiten oder Wünschbarkeiten verschiedener Sachverhalte, insbesondere also Handlungsalternativen miteinander verglichen werden. Die diskutierten wohlfahrtsethischen Nutzenaggregationen sind zudem, bis auf wenige Ausnahmen,² in dem Sinne substantiell *individualistisch*, daß sie das *Paretoprinzip* erfüllen, also *paretanisch* sind: Wenn sich beim Übergang von der Alternative *a* zur Alternative *b* der individuelle Nutzen mindestens einer Person erhöht und sich für niemanden sonst der individuelle Nutzen verringert, dann ist *b* moralisch besser als *a* (d.h. *b* hat nach der Aggregationsfunktion eine höhere moralische Wünschbarkeit als *a*). Diese Wohlfahrtsethiken sind zudem *paretoeffizient*, d.h. sie schlagen aus einer gegebenen Alternativenmenge nur solche Optionen zur Realisierung vor, zu denen es keine Paretoverbesserungen gibt. Erfüllung des Paretoprinzips und Paretoeffizienz spezifizieren die in der eingangs zitierten Definition des ‚normativen Individualismus‘ enthaltene Bedingung, daß „alle betroffenen Einzelnen zu berücksichtigen sind“: Jede Verbesserung für ein Individuum, die niemandem schadet, wird auch von der moralischen Wünschbarkeitsfunktion präferiert und in diesem Sinne berücksichtigt. Wohlfahrtsethiken sind zudem *unparteilich*, d.h. wenn sich zwei intersubjektive Nutzenverteilungen nur dadurch unterscheiden, daß die Nutzenwerte verschiedener Personen vertauscht sind (etwa $\langle 0; 0; 1 \rangle$ – dies bedeutet: die erste und die zweite Person haben das Nutzenniveau 0, während die dritte das Niveau 1 hat – und $\langle 1; 0; 0 \rangle$), dann sind diese Nutzenverteilungen moralisch gleich gut. Entsprechend sind wohlfahrtsethische Nutzenaggregationen meist auch *unparteilich paretanisch*: Wenn sich beim Übergang von der Alternative *a* zur

² Die wichtigste Ausnahme ist Maximin (s.u.). Die Nutzenverteilung $\langle 1; 3 \rangle$, bei der eine Person eine Nutzeinheit und die andere drei Nutzeinheiten erhält, ist z.B. paretosuperior gegenüber $\langle 1; 2 \rangle$, also nach den meisten Wohlfahrtsfunktionen auch moralisch besser. Nach Maximin sind diese beiden Nutzenverteilungen aber gleich gut, weil es nach Maximin nur auf den Nutzen des am schlechtesten Gestellten ankommt, der aber bei diesen beiden Alternativen gleich ist. Die meisten Theoretiker betrachten dies jedoch als einen eigentlich nicht beabsichtigten Defekt von Maximin, ignorieren deshalb Maximin und diskutieren als ernsthafte Alternative das sehr ähnliche, aber paretoeffiziente Leximin (s.u.). Nach Leximin ist $\langle 1; 3 \rangle$ moralisch besser als $\langle 1; 2 \rangle$.

Alternative b und eventueller intersubjektiver Vertauschung der Nutzenwerte mindestens einer der individuellen Nutzenwerte erhöht und sich keiner verringert, dann ist b moralisch besser als a . ($b = \langle 2; 0 \rangle$ ist moralisch besser als $a = \langle 1; 0 \rangle$ (Paretanismus), aber auch besser als $a' = \langle 0; 1 \rangle$ (unparteilicher Paretanismus); nach der einfachen Pareto-Bedingung hingegen ist b nicht paretosuperior gegenüber a' , weil das Nutzenniveau der zweiten Person beim Übergang von a' nach b von 1 nach 0 sinkt; aus dem einfachen Paretanismus folgt deshalb nicht, ob b besser ist als a' .) Nach unparteilich paretanischen Wohlfahrtsfunktionen können auch gewisse intersubjektive Ressourcenverteilungen, die den Nutzen desjenigen, dem bestimmte Ressourcen genommen werden, eventuell etwas absenken, während sie den Nutzen des Ressourcenempfängers stärker erhöhen, die moralische Wünschbarkeit steigern; nach dem einfachen Paretanismus (ohne Unparteilichkeit) ist dies hingegen keine moralische Wünschbarkeitssteigerung, weil die Optionen nicht in einer Pareto-Beziehung zueinander stehen.³

Die bekannteste und einfachste Form der wohlfahrtsethischen Aggregation ist 1. der *Utilitarismus*; danach werden die individuellen Nutzen einfach addiert. Auf diese Weise wird die *moralische Wünschbarkeit* des Sachverhalts bestimmt. Als Ergänzung zu dieser Wertung oder, allgemeiner, zum *axiologischen* Teil der Ethik benötigt man noch einen *deontischen* Teil der Ethik, also Vorschriften, wie angesichts der unterschiedlichen moralischen Wünschbarkeiten verschiedener Optionen moralisch zu handeln sei. Die einfachste derartige deontische Ergänzung ist bekanntlich das Maximierungsgebot des *Handlungsutilitarismus*: Jeder ist verpflichtet, immer die utilitaristisch beste Handlungsalternative auszuführen (oder bei mehreren gleichermaßen optimalen Handlungsalternativen eine von ihnen). Das Prinzip dieser Deontik kann natürlich auch mit anderen moralischen Bewertungsfunktionen verbunden werden; so erhält man diverse Formen des *Handlungswelfarismus*: Jeder ist verpflichtet, immer die (nach der jeweiligen Wohlfahrtsethik) moralisch beste Handlungsalternative

³ Weil die Paretoineffizienz von Maximin aus der alleinigen Konzentration auf den *jeweils* Schlechtestgestellten resultiert, ist Maximin auch nicht unparteilich paretanisch. Nicht unparteilich paretoeffizient (also unparteilich paretoineffizient) sind auch viele liberale Theorien der Eigentumsrechte, aber aus einem anderen Grunde: Wegen der Eigentumsrechte lassen sie keine Ressourcenverteilungen zu, sie wollen keine Unparteilichkeit. Unparteilich paretoineffizient ist auch Taureks zahlenblinde Ethik [Taurek 1977]. Scanlons Kritik an Taurek, daß dessen Prinzip überhaupt nicht berücksichtige, daß eine Person *mehr* gerettet werden kann, und damit die Interessen dieser Person ignoriere [Scanlon 1998, 232-234] – folglich den normativen Individualismus verletzt –, läßt sich als Begründung und informeller Ausdruck der Kritik an der unparteilichen Paretoineffizienz von Taureks Prinzipien auffassen. [Andere Kritiken z.B.: Otsuka 2004; Parfit 1978.]

auszuführen. Wichtige Alternativen zur utilitaristischen Aggregation sind:

2. *Maximin*: Eine Alternative a ist moralisch besser als b genau dann, wenn der bei a am schlechtesten Gestellte besser gestellt ist als der bei b am schlechtesten Gestellte.⁴ Maximin ist nicht quantitativ, insbesondere nicht additiv, sondern aggregiert die individuellen Nutzenwerte nur zu einer komparativen moralischen Bewertungsfunktion, die also nur Aussagen der Art machen kann: ‚ a ist moralisch besser als b ‘.
3. *Leximin*: a ist moralisch besser als b genau dann, wenn der bei a am schlechtesten Gestellte besser gestellt ist als der bei b am schlechtesten Gestellte (bis hierhin sind Maximin und Leximin gleich); oder, falls die am schlechtesten Gestellten bei a und b gleich schlecht gestellt sind, wenn der bei a am zweitschlechtesten Gestellte besser gestellt ist als der bei b am zweitschlechtesten Gestellte; oder, falls auch die zweitschlechtesten Gestellten bei a und b gleich gestellt sind, wenn der bei a am drittschlechtesten Gestellte besser gestellt ist als der bei b am drittschlechtesten Gestellte etc. (Leximin ist eine technische Verbesserung von Maximin: Leximin setzt Präferenzen auch bei Gleichstand der Schlechtestgestellten fest und ist paretanisch.) Auch Leximin ist nicht additiv und nicht quantitativ, sondern komparativ.
4. *Moderater Wohlfahrtsegalitarismus*: Zur Bestimmung des moralischen Werts wird zunächst die Nutzensumme wie im Utilitarismus berechnet; von dieser Nutzensumme wird dann aber ein Maß der Ungleichheit der intersubjektiven Nutzenverteilung subtrahiert; bei gleicher Nutzensumme wird die Alternative mit der ungleicheren Nutzenverteilung also insgesamt moralisch schlechter bewertet (weil bei ihr von der Nutzensumme ein größerer Ungleichheitswert abgezogen wird).
5. *Prioritarismus*: Moralische Wünschbarkeiten werden so bestimmt, daß individuelle Nutzenveränderungen für schlechter Gestellte stärker gewichtet werden als solche für besser Gestellte, und zwar um so stärker gewichtet, je schlechter die Betroffenen gestellt sind, ohne aber je unendlich viel stärker gewichtet zu werden als die Nutzenveränderungen für besser Gestellte (wie von Leximin). (Genauere Erläuterungen folgen unten.) – Alle diese wohlfahrtsethischen Nutzenaggregationen oder Wohlfahrtsfunktionen erzeugen vollständige Ordnungen in dem Sinne, daß sie beliebige Nutzenverteilungen paarweise ordnen, also festlegen, welche von ihnen

⁴ In Rawls' Diktion: „Alle primären sozialen Güter [...] müssen gleich verteilt werden, es sei denn eine Ungleichverteilung eines oder aller dieser Güter ist zum Vorteil des/der am wenigsten Begünstigten.“ [Rawls <1971> 1973, 303; Übers. C.L.] Diese allgemeine Formulierung des Maximinprinzips findet sich nur in der ersten englischen Ausgabe (1971 und 1973), aber nicht in der deutschen Übersetzung und auch nicht in späteren Auflagen. Diese Ausgaben enthalten nur das „Differenzprinzip“, die Anwendung von Maximin auf die Verteilung materieller Güter.

jeweils besser ist bzw. ob sie gleich gut sind.⁵ (Das Paretoprinzip hingegen führt nicht zu einer vollständigen Ordnung; bei vielen Alternativen a und b gilt nicht, daß a gegenüber b paretosuperior, paretoinferior oder paretoindifferent ist (z.B. für $a=\langle 1; 1 \rangle$ $b=\langle 0; 2 \rangle$). Auch das unparteiliche Paretoprinzip führt nicht generell zu einer vollständigen Ordnung.)

Die moralischen Bewertungsfunktionen des Utilitarismus, des moderaten Wohlfahrtsegalitarismus und des Prioritarismus – nicht aber Maximin und Leximin – sind *quantitativ*, ordnen also den sozialen Nutzenverteilungen Zahlenwerte zu und bilden dadurch eine echte *moralische Wünschbarkeitsfunktion* (d.h. die Zuordnung von quantitativen moralischen Wünschbarkeitswerten zu sozialen Nutzenverteilungen). Außerdem sind sie *additiv* und dadurch individualistisch in einer Weise, die sogar über den eingangs definierten normativen Individualismus hinausgeht, sie sind, so kann man sagen, *interessenindividualistisch*: Die Interessen aller Individuen zählen in dem Sinne, daß alle Nutzenveränderungen, egal bei wem sie auftreten, sich im moralischen Wert widerspiegeln: Die individuellen Nutzenveränderungen implizieren immer eine gleich gerichtete (wenn auch nicht unbedingt gleich große) Veränderung des moralischen Wertes (*monotone Nutzenberücksichtigung*). (Beim Utilitarismus, dem moderaten Wohlfahrtsegalitarismus und dem Prioritarismus wird dies dadurch garantiert, daß individuelle Nutzen mittels monoton steigender moralischer Bewertungsfunktionen in moralische Wünschbarkeiten übersetzt werden. Jedem individuellen Nutzenzuwachs korrespondiert deshalb ein moralischer Wertzuwachs und jeder individuellen Nutzensenkung ein moralischer Wertverlust.) Der Interessenindividualismus geht über den Paretanismus hinaus,⁶ indem er zusätzliche moralische Prinzipien einführt, die nicht nur eine vollständige moralische Ordnung erzeugen, sondern dies auch in einer bestimmten Weise tun, eben durch die monotone Nutzenberücksichtigung, die „Übersetzung“ jeder Nutzenveränderung aller Personen in eine gleich gerichtete Veränderung der moralischen Wünschbarkeitsfunktion.

⁵ Ein Vorgänger des utilitaristischen Kriteriums ist Hutchesons und Beccarias Forderung, das größte Glück der größten Zahl zu realisieren. Diese Formel führt nicht zu einer vollständigen Ordnung aller Alternativen. Das Problem dieser Formel ist, daß sie in zwei Dimensionen zu optimieren verlangt, die aber, wie wir alle wissen, bei weitem nicht immer positiv und strikt korrelieren: das Ausmaß des individuellen Glücks und die Menge der Glücklichen. Hutchesons und Beccarias Formel sagt also gerade nichts zum intersubjektiven Konflikt. Erst Adam Smith hat dieses nicht kleine Problem wenigstens technisch gelöst, eben durch die utilitaristische, einfache additive Aggregation der Nutzenwerte [Bentham <1780/1789> 1982, I.2; I.4; IV.5; vgl. Lumer 2008].

⁶ Der Interessenindividualismus ist paretanisch; Paretanismus – auch unparteilicher – impliziert aber nicht Interessenindividualismus. D.h., wenn a paretosuperior ist gegenüber b , dann ist a nach dem Interessenindividualismus moralisch besser als b ; die Umkehrung gilt jedoch nicht notwendigerweise.

Maximin hingegen ist schon deshalb nicht interessenindividualistisch, weil Maximin nicht paretanisch ist. Zudem ist Maximin funktional diktatorisch: *Diktatorische Wohlfahrtsfunktionen i.e.S.* definieren die soziale Wünschbarkeit alleine über den Nutzen *einer* bestimmten Person. (Sei der Diktator die Person s_1 , dann gilt: $U_{\text{Diktatur}}\langle u_1, u_2, \dots, u_n \rangle := u_1$.) (Diktatur impliziert die Verletzung des Paretoprinzips, aber nicht alle nicht paretanischen Wohlfahrtsfunktionen sind diktatorisch.) Maximin ist nun nicht in diesem engen Sinne diktatorisch; die Maximin-Wünschbarkeit richtet sich nicht nach dem Nutzen immer desselben Individuums (z.B. eines Königs). Aber Maximin ist *funktional diktatorisch*: Die moralische Wünschbarkeit richtet sich immer nach dem Nutzen eines funktional definierten Individuums, eben nach dem Nutzen des jeweils am schlechtesten Gestellten. Dieses diktatorische Element bereitet vielen Ethikern Unbehagen: Denn alles richtet sich nun nach dem Schlechtestgestellten; die Verbesserung seines Nutzens ist ein soziales Diktat; alle Nutzensteigerungen, die oberhalb dieses Niveaus erzielt werden können, werden als moralisch irrelevant behandelt. *Leximin* hingegen ist im wörtlichen Sinn paretoeffizient – die Verbesserung gegenüber Maximin betrifft gerade die Paretoeffizienz –, aber *Leximin* ist *praktisch* paretoineffizient: Wenn eine Option b für eine etwas besser gestellte Person i besser ist als eine Option a und für alle anderen gleich ist, dann ist b nach *Leximin* zwar auch moralisch besser als a (Paretanismus); praktisch wird es dann aber nahezu immer eine Alternative c geben, bei der die Ressourcen für die Verbesserung für i beim Übergang von a nach b auf einen der Schlechtestgestellten umgelenkt werden, so daß sich für diesen eine (wenigstens) infinitesimale Verbesserung ergibt; c wäre dann moralisch besser als b , und i kann von der Tatsache, daß b für i besser ist als a , nie profitieren. *Leximin* ist im strengen Sinne auch nicht funktional diktatorisch, praktisch aber wohl. *Leximin* richtet sich, wenn es den Schlechtestgestellten der Alternativen a und b gleich schlecht geht, nach dem Nutzenniveau der am zweitschlechtesten Gestellten, so daß der am schlechtesten Gestellte in diesem Fall nicht mehr funktionaler Diktator ist – wenn es dem am zweitschlechtesten Gestellten bei b besser geht, richtet sich die moralische Präferenz nun nach dem am zweitschlechtesten Gestellten, und b ist moralisch besser als a . Praktisch wird es dann in aller Regel aber wieder eine Alternative c geben, bei der die Ressourcen, die bei b der Verbesserung der Situation des am zweitschlechtesten Gestellten zugute kämen, doch dem am schlechtesten Gestellten gewidmet werden, um dessen Situation (vielleicht nur infinitesimal) zu verbessern, so daß c als moralisch besser gilt als b , und sich die Situation doch wieder nach dem am schlechtesten Gestellten richtet. Ganz allgemein gilt für *Leximin*: Egal welche Verbesserungen oberhalb des Niveaus der am n -t-

schlechtesten gestellten Person, deren Nutzenniveau für die Leximin-Präferenz zwischen zwei Alternativen entscheidend ist, erzielt werden können oder egal welche Verschlechterungen dort eintreten, solange sie nicht zum Absinken auf das Niveau des n -t-schlechtest Gestellten führen, sind diese Verbesserungen für Leximin alle irrelevant. Beispiel: $a = \langle 0; 0; 3; 8 \rangle <_{\text{Leximin}} b = \langle 0; 0,09; 7; 8 \rangle <_{\text{Leximin}} c = \langle 0; 0,1; 1; 1 \rangle$ – „ $<_{\text{Leximin}}$ “ bedeutet: ist nach Leximin schlechter als.⁷ Für die Präferenz zwischen a , b und c ist hier wegen der Parität für s_1 (das erste Subjekt) nur das Nutzenniveau von s_2 relevant; solange die Nutzenniveaus von s_3 und s_4 nicht unter dessen (s_2) höchstes Niveau abfallen (also 0,1 bei c), sind Nutzenveränderungen für sie (wie hier der massive Nutzenverlust oder entgangene Gewinn beim Übergang von a oder b nach c) nach Leximin irrelevant. Und damit verstößt Leximin gegen den Interessenindividualismus. Etwas weniger formal gesagt: Maximin und Leximin sind ungerecht dadurch, daß das Wohl der auch nur etwas besser Gestellten nach diesen Wohlfahrtsfunktionen nicht mehr zählt. Maximin und Leximin sind zudem extrem ineffizient, weil auch kleinste Vorteile für die Schlechtestgestellten für horrend Preise wahrgenommen werden müssen. Im folgenden werden Maximin und Leximin deshalb nicht weiter diskutiert.

Eine weitere wichtige Eigenschaft der genannten additiven moralischen Bewertungsfunktionen (des Utilitarismus, moderaten Wohlfahrtsegalitarismus und des Prioritarismus) ist, daß sie eine Abwägung zwischen allen Arten von individuellen Gütern erlauben: Kein individuelles Gut oder keine individuelle Nutzensteigerung wird absolut über andere Güter oder andere mögliche Nutzensteigerungen gestellt, in dem Sinne, daß erstere moralisch unvergleichlich sind und durch nichts in der Welt moralisch aufgewogen werden können. Diese universelle Abwägbarkeit wird auch „Archimedizität“ genannt.

Archimedizität von moralischen Wohlfahrtsfunktionen kann man wie folgt präzisieren: Für beliebige individuelle Nutzenwerte u , v , w , von denen u höher ist als v und v höher als w , gibt es immer eine – u.U. sehr hohe – Zahl n (kleiner unendlich) derart, daß n oder mehr Nutzensteigerungen von w nach v besser sind als eine Nutzensteigerung von w nach u . (Etwas formaler: Für alle Nutzenwerte u , v , w mit $u > v > w$ gibt es ein n , so daß gilt: $\langle v_1; v_2; \dots; v_n; w_{n+1} \rangle >_{\text{SWF}} \langle w_1; w_2; \dots; w_n; u_{n+1} \rangle$.) Anders gesagt: Wegen des unparteilichen Paretanismus gilt zunächst, daß, wenn nur ein Subjekt (s_1) die Verbesserung von w nach v erhält, dies moralisch schlechter ist, als wenn ein Subjekt (s_{n+1}) die Verbesserung von w nach u erhält ($\langle v_1; w_2; w_3; \dots; w_n; w_{n+1} \rangle <_{\text{SWF}} \langle w_1; w_2; \dots; w_n; u_{n+1} \rangle$). Wenn aber immer mehr Subjekte (s_2, s_3, \dots, s_n) die Verbesserung von w nach v erhalten ($\langle v_1; v_2; w_3; \dots; w_n;$

⁷ Sind die (Un-)Gleichheitszeichen „=“, „>“, „<“, „≥“, „≤“ mit einem Index versehen – wie in „ $<_{\text{Leximin}}$ “ – so bezeichnen sie Präferenzrelationen gemäß der im Index genannten Bewertungsfunktion, also „gleich gut wie“, „besser / schlechter als“ und „mindestens / höchstens so gut wie“. Ohne Index bezeichnen sie hingegen die üblichen arithmetischen Relationen zwischen Quantitäten.

w_{n+1}) $\langle_{SWF} \langle w_1; w_2; \dots; w_n; u_{n+1} \rangle$, dann $\langle v_1; v_2; v_3; w_4; \dots; w_n; w_{n+1} \rangle \langle_{SWF} \langle w_1; w_2; \dots; w_n; u_{n+1} \rangle$ etc.), kehrt sich diese moralische Präferenz irgendwann um. – Wenn der Abstand zwischen w und v sehr klein ist, der zwischen w und u aber sehr groß, dann ist die Zahl n der für die moralische Präferenzumkehrung benötigten Verbesserungen von w nach v u.U. sehr groß; die archimedische Bedingung impliziert nicht, daß es überhaupt so viele Menschen gibt. Die Kompensation muß nur im Prinzip mit einer endlichen Zahl von Menschen möglich sein.

Die durch die Archimedizität garantierte allgemeine Abwägbarkeit diverser Nutzenwerte ist ein Erfordernis der Rationalität. Archimedizität verhindert, daß einzelne Werte inkommensurabel und absolut dominant sind derart, daß andere Werte im Vergleich dazu praktisch irrelevant sind und daß alles zur Realisierung der dominanten Werte unternommen werden muß ohne Rücksicht auf die (eventuell verschwindenden) Realisierungschancen, ohne Rücksicht auf die (möglicherweise enormen) Kosten und auf alternative Möglichkeiten, die eingesetzten Ressourcen eventuell viel besser zu investieren. Archimedizität führt also erst dazu, daß die nichtdominanten Werte überhaupt praktisch berücksichtigt werden, insbesondere solche, die trotz fehlender Dominanz sehr hoch bewertet werden. Archimedizität schließt zudem unendliche Nutzenwerte aus, die es verhindern würden, daß Alternativen, die dominante Werte mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten oder in unterschiedlichem Umfang realisieren, rational verglichen werden können. Alle diese Unterschiede würden nämlich bei einem Nutzenwert ‚unendlich‘ kollabieren, z.B. Multiplikationen mit Wahrscheinlichkeiten oder Additionen mehrerer Werte: $0,01 \cdot \infty = 0,99 \cdot \infty = \infty = \infty + \infty$ etc. – Maximin und Leximin sind nicht archimedisch. Sie verstoßen also gegen die eben genannten Rationalitätsanforderungen.

3. Vorteile der additiven Nutzenaggregation

Vorteile der additiven, also utilitaristischen, moderat egalitaristischen und prioritaristischen Formen von Nutzenaggregation sind: 1. Im Sinne des normativen Individualismus und des Interessenindividualismus wird im (durch Aggregation bestimmten) moralischen Wert eines fraglichen Sachverhalts alles erfaßt, was moralische Relevanz haben könnte, nämlich die Vor- und Nachteile für alle Individuen. 2. Diese Bewertungen definieren, wenn sie allgemein anerkannt werden, eine vollständige und für alle gültige einheitliche moralische Perspektive: Sie sind – aufgrund der Vollständigkeit – für alle Ereignisse definiert (alles kann mit ihnen bewertet werden); und diese Bewertungen sind in dem Sinne unpersönlich oder objektiv, daß sie für alle moralischen Subjekte gleich sind, also z.B. nicht verschieden für den Handelnden und passiv Betroffene. Dadurch

können solche wohlfahrtsethischen Aggregationen die Grundlage für soziale Koordination bilden, insbesondere für die gemeinsame Planung und Realisierung sozialer Projekte, aber auch die Grundlage für eine selbsttranszendente individuelle Moral, mit der jemand zur allgemeinen Verbesserung der Welt beitragen will. 3. Durch die unparteiische Berücksichtigung aller Interessen aller sind die genannten wohlfahrtsethischen Wünschbarkeitsfunktionen im Prinzip weitgehend altruistisch; sie berücksichtigen neben den je eigenen Belangen eines Handelnden immer auch sämtliche Belange anderer in unparteiischer Form. 4. Durch das Aufwiegen von Vor- und Nachteilen für unterschiedliche Subjekte ermöglichen aggregierende moralische Bewertungen eine soziale Optimierung, bei der möglichst viele und möglichst wichtige Interessen realisiert werden. Sie sind also besonders ökonomisch im Sinne von „effizient“. 5. Durch die Quantitativität, die Archimedizität und andere formale Eigenschaften sind sie ideale Grundlagen für rationale Entscheidungen im Bereich der Ethik. – Ein möglicher Nachteil von additiven Wohlfahrtsethiken ist, daß sie durch die Aggregation möglicherweise gegen das Prinzip des Garantie-Individualismus verstoßen. Dazu gleich mehr.

Einige wichtige zur (additiven) Nutzenaggregation alternative Vorschläge zur Lösung intersubjektiver Interessenkonflikte außer lexikalischen Interessenaggregationen (Maximin und Leximin) sind der Liberalismus, ein starker Kontraktualismus à la Gauthier [1986] oder Schadenklassen-Wohlfahrtsfunktionen nach Scanlon [1998, 239-240]; manche deontologische Theorien enthalten ebenfalls mindestens implizit generelle Lösungsvorschläge für intersubjektive Interessenkonflikte.

4. Probleme der additiven Nutzenaggregation

Die wohlfahrtsethische Nutzenaggregation ist in der Literatur z.T. heftig kritisiert worden. Einige dieser Kritiken sind:

1. *Keine Berücksichtigung der Getrenntheit von Personen*: Ein klassisches Beispiel, das gegen die Nutzenaggregation vorgebracht wurde, ist der *ruchlose Chirurg*, der – angeblich in Befolgung handlungsutilitaristischer Prinzipien – eine unschuldige Person opfert, ihr lebenswichtige Organe entnimmt, um fünf anderenfalls dem Tode geweihte Personen zu retten [vgl. Hare <1981> 1992, II.8.2]. Es sieht so aus, als müßte der Chirurg nach der Nutzenaggregation zusammen mit dem Optimierungsgebot, um das Leben von fünf Menschen zu retten, den Gesunden gewissermaßen auswaiden. John Harris [1975] hat die Idee dieses Beispiels auch zu einer Herausforderung für den Regelutilitarismus

ausgebaut: der *Überlebenslotterie*: Harris konzipiert eine Institution, in der alle spendenfähigen Individuen registriert sind; wenn für das unmittelbare Überleben mehrerer Personen Organe benötigt werden, wird unter den in Frage kommenden Spendern gelost; und der ausgeloste Spender wird dann geopfert. Eine weitere Spielart dieser Idee, daß eine Wohlfahrtsethik mit Nutzenaggregation, wenn es keine Alternativen gibt, eine Person opfern muß, um mehrere andere zu retten, ist das *Trolley-Problem* [Thomson <1985> 2002], das es inzwischen in einer Fülle von Varianten gibt. Die beiden wichtigsten Varianten sind Zuschauer („bystander“) und Fußgängerbrücke: Bei *Zuschauer* steht das moralische Subjekt an einer Weiche und sieht, wie ein außer Kontrolle geratener Wagen mit hoher Geschwindigkeit auf die Weiche zurast; wenn das Subjekt nichts unternimmt, wird der Wagen in eine Gruppe von fünf Arbeitern, die sich auf den Gleisen befinden, rasen und diese alle töten; durch Umlegen der Weiche könnte das Subjekt den Wagen auf ein Nebengleis lenken, auf dem sich allerdings leider auch eine Person befindet, die dann zu Tode gefahren werden würde. Immerhin entscheiden ca. 90% der Befragten in diesem Fall wie der Utilitarist; sie würden die Weiche umlegen [Mikhail 2007, 149]. Im *Fußgängerbrücken-Szenario* kehren sich diese Mehrheitsverhältnisse aber um: Wieder rast ein außer Kontrolle geratener Wagen auf eine Gruppe von fünf Arbeiter zu; dieses Mal befindet sich der moralische Entscheider jedoch auf einer Fußgängerbrücke zusammen mit einem dicken Mann; wenn der Entscheider diesen Mann von der Brücke stieße, so daß dieser auf die Gleise vor den Wagen fiel, würde dies den Wagen bremsen und damit die fünf Arbeiter retten; allerdings käme der dicke Mann bei dieser Aktion ums Leben; der Entscheider selbst ist zu schwächlich, um mit seinem eigenen Körper den Wagen bremsen zu können. Bis auf das Bystander-Szenario richten sich in diesen Fällen die moralischen Intuitionen der meisten (90% [ibid.]) Menschen gegen die (vermeintlich?) utilitaristische Lösung, einen zu opfern, um fünf zu retten. Rawls hat die gegen die oberflächlich utilitaristischen Lösungen gerichteten Intuitionen so erklärt und damit sein Verdikt gegen den Utilitarismus begründet: Der Utilitarismus behandle die Entscheidung zwischen den Vor- und Nachteilen für verschiedene Personen in maximierender Weise wie eine Maximierung innerhalb des Lebens einer einzigen Person, die kurzfristige Nachteile in Kauf nehmen kann, um langfristige Vorteile zu erzielen. Diese Übertragung des Prinzips der Nutzenaggregation vom intrasubjektiven auf den intersubjektiven Fall nehme aber die Getrenntheit von Personen nicht ernst [Rawls <1971> 1979, 45]; die Nachteile für den einen könne man nicht einfach mit den Vorteilen für einen anderen verrechnen.⁸ Der Utilitarismus gelte als individualistisch, sei es aber nicht

⁸ David Gauthier und Thomas Nagel hatten den Vorwurf der Nichtberücksichtigung der

[ibid. 48]. Mit der eingangs eingeführten Unterscheidung läßt sich letzteres präzisieren zu: Der Utilitarismus ist zwar ein normativer Individualismus, aber kein Garantie-Individualismus. Rawls' Lösungsvorschlag dagegen ist eben ein Garantie-Individualismus, in dem Grundrechte allen Möglichkeiten der Optimierung lexikalisch vorgeordnet werden [ibid. 336-337]. – Gegen vorschnelle Schlußfolgerungen aus diesen Beispielen sei aber auf andere Beispiele hingewiesen, aus denen hervorgeht, daß das Problem nicht die Nutzenaggregation als solche ist, sondern, nach den Vorstellungen der meisten Ethiker und auch der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, anscheinend nur eine Nutzenaggregation, die gegen vermutete Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Leben verstößt; davon abgesehen, zählt für diese Menschen die Zahl der Personen jedoch durchaus: Wenn wir etwa nur das Leben einer Person retten können oder alternativ das von fünf Personen (und sonst keine besonderen Bedingungen vorliegen),⁹ plädieren die meisten Menschen umstandslos für die Rettung der fünf.¹⁰ Diese Menschen akzeptieren also die Paretoeffizienz und in vielen Situationen (z.B. Rettungsschiff (s. Anm. 9), Zuschauer) auch die unparteiliche Paretoeffizienz und den Interessenindividualismus (und damit die Additivität), in manchen Situationen aber eben nicht (z.B. ruchloser Chirurg, Fußgängerbrücke).

2. *Irrelevante Schäden oder Gewinne:* Von Scanlon stammt folgendes Beispiel: Jones hat einen Unfall im Übertragungsraum eines Fernsehsenders erlitten. Elektrisches Gerät ist auf seinen Arm gefallen und wir können ihn nicht retten, ohne den Sender für 15 Minuten abzustellen. Es wird ein Weltcup-Spiel übertragen, dem viele Menschen zuschauen und das noch eine Stunde dauern wird. Jones' Verletzung wird sich nicht verschlimmern, wenn wir diese Stunde warten; aber seine Hand ist zerquetscht worden und er erhält extrem schmerzhaftes Elektroschocks. Sollen wir ihn jetzt retten oder warten, bis das Spiel vorbei ist? Hängt die Antwort davon ab, wie viele Menschen das Spiel sehen: 1 Million, 5 Millionen, 100 Millionen? Scanlons Ansicht ist, wir sollten nicht warten,

Getrenntheit von Personen schon vor Rawls gegen den Utilitarismus erhoben [Gauthier 1962, 126; Nagel 1970, 134]. Rawls hat dem Einwand den Namen gegeben, und durch Rawls ist er allgemein bekannt geworden [vgl. Norcross 2009, 77-78].

⁹ Ein Szenario dazu ist: *Rettungsschiff:* Bei einem Vulkanausbruch hat sich die größere Zahl von Menschen am Nordende einer Insel versammelt, die geringere Zahl am Süden; das einzige Rettungsschiff weit und breit befindet sich genau in der Mitte zwischen Nord- und Süden und kann nur eine Gruppe retten [Taurek 1977, 310].

¹⁰ Dies tun auch die meisten Ethiker [z.B. Hirose 2004; Ahlert & Kliemt 2008]. Einige Ethiker (Francis Kamm, Jens Timmermann, Ben Saunders) aber schlagen vor, nach einer Lotterie mit den Chancen 5:1 zu entscheiden. Taurek hingegen würde nach einer Lotterie mit den Chancen 1:1 entscheiden [1977, 310] – mit der Begründung, so hätte die Minderheit die gleiche Chance, gerettet zu werden –; und Lübbe [2008; 2009] findet dies nicht moralisch falsch.

egal wie viele Zuschauer das Spiel sehen. [Scanlon 1998, 235.] Mit dieser Ansicht steht Scanlon sicher nicht alleine da. Dies bedeutet eine Kritik an additiv aggregierenden moralischen Bewertungsfunktionen; denn bei diesen kommt es wegen ihrer Archimedizität durchaus auf die Zahl der – durch die Übertragungsunterbrechung – nur wenig Geschädigten an (dies ist ja der Sinn der Archimedizität): Ab einer gewissen Anzahl dreht sich die Präferenz um; die Fortsetzung der Übertragung ist ab dieser Zuschauerzahl besser als die sofortige Rettung von Jones. Um diesen Schluß zu blockieren, muß man annehmen, daß bestimmte Schäden (oder auch Gewinne) eben nicht im Sinne der Archimedizität vergleichbar sind. Die Präferenzordnung der moralischen Werte enthält dann Diskontinuitäten oder Brüche; was unterhalb solch einer Grenze liegt, ist nicht vergleichbar mit dem, was oberhalb liegt, in dem Sinne, daß es die Präferenzverhältnisse der Werte oberhalb dieser Grenze nicht beeinflussen kann. Was unterhalb solch einer Grenze liegt, kann nur dann den Ausschlag geben, wenn oberhalb der Grenze Parität herrscht. Solche Wertordnungen sind definierbar; aber der Preis für solche Diskontinuitäten ist hoch. Der Preis besteht in Rigidität und Unwirtschaftlichkeit, weil eben keinerlei Abwägung mehr zwischen den Bereichen möglich ist, selbst minimale Verbesserungen oberhalb der Grenze gelten immer mehr als selbst enorme Verbesserungen unterhalb.

3. *Keine Verteilungsgerechtigkeit:* In der utilitaristischen Nutzenaggregation ist die Nutzenverteilung beliebig; es kommt nur auf die Nutzensumme an [Rawls <1971> 1979, 44]. Wenn wir die gleiche Menge zusätzlichen Nutzens jemandem zukommen lassen können, dem es sehr gut geht, oder jemandem, dem es sehr schlecht geht, ist der Utilitarismus *ceteris paribus* indifferent zwischen beiden Alternativen; und wenn der mögliche Nutzenzuwachs für den besser Gestellten nur etwas höher ist, dann wird der Utilitarismus immer diesen größeren Nutzenzuwachs vorziehen. Dies widerspricht aber weit verbreiteten Vorstellungen von Verteilungsgerechtigkeit. 1. Tatsächlich muß man diese Kritik etwas abschwächen, weil bei der utilitaristischen Entscheidung unter den gegebenen empirischen Bedingungen oft eine Verbesserung für die Schlechtgestellten herauskommt: Diese sind gerade wegen ihres geringen Nutzenniveaus meist die besseren „Nutzenproduzenten“: Mit demselben Ressourceneinsatz kann man ihren Nutzen mehr vergrößern als den von Gutgestellten. Aber dies ist nicht immer der Fall; Sen hat entsprechende Gegenbeispiele vorgestellt, nämlich den Schwerbehinderten oder den chronisch schwer Kranken, der, weil er zum Überleben und auch für alltägliche Freuden teure Hilfe benötigt, pro Geldeinheit weniger „Nutzen produziert“ als die Durchschnittsbevölkerung und deshalb vom Utilitarismus noch einmal zusätzlich benachteiligt wird: Er bekommt nicht

mehr, sondern weniger Ressourcen als der Durchschnitt [Sen <1980> 1997, 478]. 2. Nun sind das Maximin- und das Leximin-Prinzip, der Prioritarismus und der moderate Wohlfahrtsegalitarismus genau zur Überwindung dieser Probleme der Verteilungsgerechtigkeit entwickelt worden. Und sie lösen auch viele dieser Probleme. Nach der Kritik an Maximin und Leximin bleiben dann noch als die wichtigsten wohlfahrtsethischen Verbesserungen des Utilitarismus in Sachen Verteilungsgerechtigkeit der moderate Egalitarismus sowie der Prioritarismus, der insbesondere zur Korrektur des Utilitarismus *und* von Leximin entwickelt worden ist. Der Prioritarismus wird im folgenden auch als positive Lösung vorgeschlagen werden.

4. *Keine Berücksichtigung historisch entstandener Rechtsverhältnisse:* Der Handlungsutilitarismus, aber auch jede andere Form von Handlungswelfarismus ignoriert historisch entstandene Rechtsverhältnisse wie Versprechen, Verträge, Eigentum, Verdienst durch Einsatz oder umgekehrt Strafwürdigkeit. Der Handlungswelfarismus fordert einfach die Realisierung der moralisch besten Alternative – eben unabhängig von sonstigen rechtlichen Beziehungen. Wenn eine rechtlich geforderte Handlung nicht optimal ist, dann darf sie nach dem Handlungswelfarismus nicht ausgeführt werden. Damit werden aber wichtige soziale Institutionen untergraben. Dies ist allerdings kein Problem der Aggregation alleine, sondern nur der Aggregation in Verbindung mit der handlungswelfaristischen Optimierungspflicht.

5. *Keine Berücksichtigung besonderer persönlicher Beziehungen:* Die welfaristische Nutzenaggregation ist benefiziaruniversalistisch und unparteilich: Die Nutzen der von einer Handlung Betroffenen werden im moralischen Wert der Handlung berücksichtigt – unabhängig davon, wie die Betroffenen zur Person des Handelnden stehen. Dies widerspricht aber üblichen Treuepflichten, wie wir sie in der Alltagsmoral für wesentlich halten für persönliche Beziehungen wie Liebe, Freundschaft und enge Verwandtschaft. [Neuere Beiträge zu diesem Problem in: Feltham & Cottingham 2010.] Wer, wenn er einen Fremden oder den Partner / Freund / Sohn retten kann, aber nicht beide und den Fremden etwas leichter, deshalb utilitaristisch den Fremden rettet, der liebt eben nicht, ist kein echter Freund bzw. hat ein gestörtes Verhältnis zu seinem Kind.

6. *Die „widerwärtige Schlußfolgerung“ („repugnant conclusion“):* In der Bevölkerungspolitik stellen sich Entscheidungsfragen wie diese: Im Nutzensummen-Utilitarismus (d.i. die These: der moralische Wert eines Ereignisses *a* ist gleich der Summe der Nutzen von *a* für alle Individuen) mag eine Erdbevölkerung von zig Milliarden Menschen, die alle nur ein gerade eben positives Leben führen, wegen der hohen Nutzensumme moralisch besser sein als eine Erdbevölkerung mit wenigen Milliarden sehr

zufriedener und glücklicher Menschen; ein Nutzensummen-Utilitarist, der zugleich Handlungsutilitarist ist, muß dann alles dafür tun, daß die überbevölkerte Erde realisiert wird. Parfit nennt dies die „widerwärtige Schlußfolgerung“ („repugnant conclusion“). [Parfit <1984> 1992, 388-390.] Das Problem stellt sich nicht nur im Utilitarismus, sondern auch in anderen Wohlfahrtsethiken mit additiver Aggregation (und Maximierungsgebot), während die widerwärtige Schlußfolgerung in Durchschnittsvarianten (die also den additiv ermittelten moralischen Wert noch durch die Zahl der berücksichtigten Benefiziarer dividieren und diesen Bruch als die moralische Wünschbarkeit ansehen) nicht gezogen werden kann. Bei Durchschnittsnutzenversionen lauern indes andere Kontraintuitivitäten wie etwa die, daß schlecht Gestellten, deren Kinder voraussichtlich nur ein unterdurchschnittliches Nutzenniveau haben werden, die Zeugung eben dieser Kinder verboten wäre. – Obwohl dies eindeutig Fragen der Aggregation sind, sollen diese bevölkerungspolitischen Probleme hier ausgeklammert werden, weil ihre Diskussion und Lösung unabhängig von den anderen Lösungsvorschlägen ist.

5. Der progressive Normprioritarismus – eine additiv aggregierende Wohlfahrtsethik

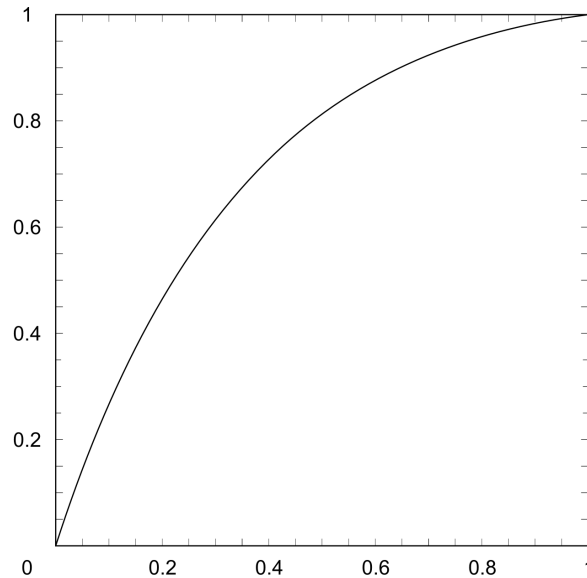
Im folgenden wird ein positiver Lösungsvorschlag für die Aggregationsprobleme in der Wohlfahrtsethik unterbreitet. Der allgemeine Ansatz für diese Lösung ist eine bestimmte Form der Wohlfahrtsethik, der progressive Normprioritarismus, d.i. eine normativ-ethische Theorie, die ich an anderer Stelle entwickelt habe;¹¹ sie wird im aktuellen Absatz nur kurz in ihren kriteriologischen Teilen und ohne Begründung skizziert. Im nächsten Abschnitt wird dann erläutert, wie mit diesem allgemeinen Ansatz die oben dargelegten Probleme der additiven Aggregation gelöst werden können.

Die hier vorgeschlagene Moral des progressiven Normprioritarismus besteht, wie andere vollständige Wohlfahrtsethiken auch, aus drei Teilen:

¹¹ Ausführliche Konzeptionen und Begründungen an anderer Stelle: 1. Entwicklung der *individuellen, prudentiellen Werttheorie*: Lumer <2000> 2009, 241-548; 2. Begründung von *Wertethiken* überhaupt: Lumer 2004; 3. Ansatz zur *Begründung moralischer Bewertungsfunktionen*: Lumer <2000> 2009, 30-53; 95-127; 577-89; Überblick: Lumer 1999, Abschn. 1-4; *Begründung der prioritaristischen Bewertungsfunktion Utilex*: Lumer <2000> 2009, 589-632; Kurzfassung: Lumer 1997; *Anwendung dieser prioritaristischen Bewertungsfunktion* auf ein ausführliches Beispiel (Optionen zum Treibhauseffekt): Lumer 2002; 4. Entwicklung und Begründung der *deontischen Theorie, des progressiven Normenwelfarismus*: Lumer 1999, Abschn. 5-6; Lumer 2002, 85-88; 93-97.

1. einer Theorie des individuellen Wohls, 2. einer Theorie des moralischen Werts und 3. einer Theorie moralischer Pflichten. Die Theorie des *individuellen Wohls* ist eine prudentielle Wünschbarkeitstheorie, die stärkere Rationalitätsbedingungen erfüllt als die übliche von-Neumann-Morgenstern-Nutzentheorie und eine kritische Rekonstruktion vorhandener Präferenzen enthält sowie objektiv wahre Informationen einbezieht [Lumer <2000> 2009, 241-427; 521-548; Alternative dazu z.B.: Brandt 1979, Teil 1]. Weitere Details sind für die folgende Diskussion irrelevant.

Die *moralische Werttheorie* hingegen ist der *Prioritarismus*; genauer ist es die moralische Bewertungsfunktion *Utilex* [Lumer <2000> 2009, 589-632; Lumer 1997]. Bei einer Bewertung gemäß *Utilex* werden im ersten Schritt die individuellen Nutzenwerte der von dem Wertgegenstand Betroffenen mittels einer prioritaristischen Gewichtungsfunktion – s. Grafik 1 – in moralische Wünschbarkeiten „übersetzt“. Diese prioritaristische Gewichtungsfunktion ist konkav (sie steigt kontinuierlich an, aber immer langsamer); sie sorgt dafür, daß Nutzenveränderungen für schlechter Gestellte moralisch stärker gewichtet werden als Nutzenveränderungen des gleichen Umfangs für besser Gestellte. Beispielsweise entspricht einem individuellen Nutzenzuwachs von 0 auf 0,1 ein moralischer Wertzuwachs von 0 auf 0,269 (also von 0,269) (s. Grafik 1); einem individuellen Nutzenzuwachs des gleichen Umfangs, jedoch von 0,9 auf 1,0 entspricht hingegen ein moralischer Wünschbarkeitszuwachs von 0,981 auf 1 (also von nur 0,019) und damit ein 14,2 mal geringerer moralischer Wertzuwachs. Dadurch daß die moralische Gewichtungsfunktion monoton steigt, führen *alle* individuellen Nutzenzuwächse, egal von welchem Ausgangsniveau aus, auch zu moralischen Wünschbarkeitssteigerungen; die prioritaristische Bewertungsfunktion *Utilex* ist demnach interessenindividualistisch. Die unterschiedliche moralische Gewichtung von individuellen Nutzenveränderungen nach dem allgemeinen Nutzenniveau des Betroffenen ist aber ein Element der Verteilungsgerechtigkeit, nach dem die schlechter Gestellten in einem gewissen Maß vorrangig berücksichtigt werden sollen, um so mehr, je schlechter sie gestellt sind, allerdings nicht mit einem absoluten Vorrang wie etwa bei *Leximin*. Im zweiten Schritt der prioritaristischen Bewertung, nach der moralischen Bewertung der individuellen Nutzen aller Betroffenen, werden diese moralischen Wünschbarkeiten addiert zur moralischen Gesamtwünschbarkeit des jeweiligen Sachverhalts; sie werden also additiv aggregiert.



Grafik 1: Prioritaristische Gewichtungsfunktion der moralischen Wünschbarkeitsfunktion Utilex [Lumer <2000> 2009, 621.]

Die x -Achse stellt den individuellen, prudentiellen Nutzen einer Person i durch eine Alternative a dar ($U_i a$). Die y -Achse hingegen stellt den prioritaristischen moralischen Wert dieses individuellen Nutzens dar ($U_{\text{priorit}}(U_i a)$).

Der dritte Teil einer Wohlfahrtsethik, so auch des progressiven Normwelfarismus ist deontisch: die Konzeption der *moralischen Pflichten*. Die bekannteste und einfachste Konzeption moralischer Pflichten in Wohlfahrtsethiken ist das *handlungsutilitaristische Optimalitätsgebot*: Jeder ist verpflichtet, immer die utilitaristisch (allgemeiner: moralisch) beste Handlungsalternative auszuführen. Dieses Optimalitätsgebot ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: 1. Das Optimalitätsgebot ist eine *Überforderung*; seine Befolgung ist aus der Sicht des moralischen Subjekts nicht rational begründbar. Es erfordert das Leben eines Heiligen oder gar eines Märtyrers, weil wir permanent unsere eigenen Interessen hintanstellen müssen. 2. Das Optimalitätsgebot ist intuitiv *unmoralisch, ungerecht und unbillig*. Denn es stellt eine Anmaßung dar, die die Grenzen der Moral überschreitet, weil der vollständige Einsatz der moralischen Subjekte gefordert wird. Außerdem ist es ungerecht, weil nur wenige diese Norm befolgen werden, auf die dann das gesamte Gewicht moralischer Pflichten abgeladen wird. 3. Das Optimalitätsgebot ist *ineffizient*. Denn zum einen vernachlässigt ein an die Individuen gerichtetes Optimalitätsgebot die effizienzsteigernde Koordination sozialer Handlungen durch sozial geltende Normen. Zum anderen zerstört es bestehende und nützliche soziale Institutionen und Normen wie Versprechen und Privateigentum. Denn niemand wäre mehr an solche

Normen und Institutionen gebunden, wenn sich herausstellen würde, daß in einem bestimmten Fall ihre Verletzung moralisch besser wäre. Schließlich hält ein so strenges Gebot, das man gar nicht anders als verletzen kann, viele davon ab, sich überhaupt moralisch zu engagieren. 4. Ein einfaches Optimalitätsgebot ist zu *subjektivistisch*, verläßt sich zu sehr und ohne Kontrolle auf die intellektuellen Fähigkeiten, das Wissen und die moralische Redlichkeit der Subjekte, die aber oft zu wenig wissen, sehr schnell entscheiden müssen und bei der Bewertung bewußt oder unbewußt zur Parteilichkeit neigen und so im Endeffekt alles andere als die moralisch beste Alternative wählen, möglicherweise sogar in bester Absicht oder gerade umgekehrt, indem sie egoistisches Handeln hinter moralischen Rechtfertigungen verbergen. 5. Das Optimalitätsgebot ist leer, *kein echtes Gebot*. Ethiker können ein solches Gebot ex cathedra verkünden; dies verleiht ihm aber keine Verbindlichkeit und normative Kraft, die wir von einer normativen Verpflichtung erwarten.

Diese Probleme soll der deontische Teil des progressiven Normprioritarismus lösen, der also über den Prioritarismus hinausgeht und den man, weil es in diesem Teil nicht mehr auf die spezifische moralische Wünschbarkeitsfunktion ankommt, auch als „*progressiven Normwelfarismus*“ bezeichnen kann. (Eine noch allgemeinere Bezeichnung, die überhaupt nichts mehr über die moralische Bewertung aussagt, ist: „*progressiver (realer) Normativismus*“.) Der progressive Normwelfarismus ist der Versuch einer konsequent instrumentalistischen Konzeption moralischer Gebote: Diese Gebote werden aufgefaßt als Mittel, in angemessenem Umfang und effizient moralische Werte zu realisieren. Der progressive Normwelfarismus besteht aus mehreren Komponenten. Die erste ist, daß die Verbindlichkeit moralischer Gebote primär aus ihrer Geltung als soziale Normen erwächst – und z.B. nicht einfach aus dem Wollen des Subjekts oder einer (angeblich) „rationalen Notwendigkeit“. (Der progressive Normwelfarismus versucht damit, zunächst das fünfte genannte Problem zu lösen, das der fehlenden Verbindlichkeit. Zugleich wird aber auch das vierte, das Subjektivismusproblem gelöst.) Daß „eine Norm *sozial gilt*“, bedeutet dabei, daß sie in einem bestimmten Geltungsbereich weitgehend allgemein befolgt wird und daß ihre bekanntgewordene Übertretung zumeist mit Sanktionen geahndet wird. Im Falle formeller, juristischer Normen sind diese Sanktionen formell – von der mündlichen Verwarnung bis zur Todesstrafe – und werden von eigens befugten Vollstreckern vollzogen.¹²

¹² Das gerade über juristische Normen Gesagte ist eine Vereinfachung. Nicht jede einzelne juristische Norm muß direkt durch effektive Sanktionsdrohungen geltend gemacht werden. Viele juristische Normen können auch einfach durch die formelle Inkraftsetzung soziale Geltung erlangen. Für das System der juristischen Normen insgesamt gilt das oben Gesagte aber durchaus: Wenn nicht der größte Teil der formell geltenden Normen weitgehend befolgt

Daneben gibt es informelle Normen mit informellen Sanktionen – vom kritischen Stirnrunzeln bis zur Lynchjustiz –, die von beliebigen moralischen Subjekten vollzogen werden können. *Moralische* Normen unterscheiden sich von nichtmoralischen dadurch, daß ihre soziale Geltung unter Rekurs auf die moralischen Werte begründet werden kann: Es sind moralisch relativ gute soziale Normen. Diesen Teil des Konzepts moralischer Gebote nenne ich „(realer) Normwelfarismus“, womit folgendes gemeint ist. 1. Die Begründung moralischer Gebote stützt sich auf eine wohlfahrtsethische Bewertungsfunktion und besteht im Nachweis des hohen moralischen Werts; daher die Namenskomponente „Welfarismus“. 2. Was bei der Begründung von moralischen Geboten bewertet werden muß, sind nicht einzelne Handlungen oder eine generelle oder universelle Handlungsausführung oder die Akzeptanz von Regeln, sondern die Geltung sozialer Normen; daher die Namenskomponente „Norm“. 3. Diese Normgeltungen müssen zudem nicht nur hypothetisch vorgestellt werden, sondern real vorhanden sein. – Durch den realen Normwelfarismus ist schon ein großer Teil der oben aufgelisteten Probleme eines Optimalitätsgebots gelöst: das der Unverbindlichkeit, das der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, das des Subjektivismus, z.T. das der Ineffizienz und das der Überforderung, denn die moralischen Pflichten sind gemäß dieser Konzeption durch die sozialen Normen festgelegt; die einzelnen müssen nicht *mehr* tun, und andere dürfen ihnen nicht spontan noch mehr (passive) Pflichten auferlegen.

Der reale Normwelfarismus beruht auf einer bisher undiskutierten Voraussetzung. Sozial geltende Normen fallen weder vom Himmel noch erhalten sie sich selbst. Vielmehr müssen die Subjekte über die Norm unterrichtet sowie zu deren Befolgung angehalten werden, und bei Normverletzungen müssen Sanktionen vollzogen werden. Der reale Normwelfarismus erfordert also eine ganz neue Kategorie moralischer Handlungen neben der einfachen Pflichterfüllung: Handlungen zur Unterstützung der sozialen Geltung moralischer Normen oder kurz: *Normunterstützungen*. Die Normunterstützung wird teilweise durch entsprechende Institutionalisierung gewährleistet, durch die Bildung von Polizei, Justiz und ziviler Verwaltung. Eine breite Normunterstützung durch weite Teile der Bevölkerung – wenn auch nicht jeder einzelnen Norm – ist aber auch dann noch nötig. Die informelle Normunterstützung kann jedoch zu großen Teilen nicht selbst wieder durch eine formelle oder

wird und bekanntgewordene Normverletzungen nicht weitgehend geahndet oder korrigiert werden, dann ist die Geltung des gesamten Rechtssystems in Frage gestellt, und die soziale Geltung einzelner Normen bemißt sich dann doch nur noch nach dem obigen einfachen Kriterium (weitgehende Befolgung plus effektive Sanktionen) – unabhängig von der formellen Inkraftsetzung der Norm. – Diese Spezifizierungen sind im aktuellen Zusammenhang aber nebensächlich.

informelle Pflicht im obigen Sinn gefordert sein. Deshalb kann der reale Normwelfarismus hier lediglich eine *unvollkommene*, d.h. *nicht* durch externe Sanktionen abgesicherte und nicht dauernd zu erfüllende, *Pflicht* zur Kooperation bei der Normunterstützung postulieren. Diese unvollkommene Pflicht stützt sich nur auf die aus den moralischen Einstellungen der Subjekte stammende Motivation.

Der reale Normwelfarismus läßt eine zentrale Frage noch völlig offen: *Welche* Normen sollen denn nun sozial gelten? Die hier vorgeschlagene Antwort auf diese Frage ist der *moralische Progressismus*: Der Bestand der moralisch bindenden Normen ist de facto nicht historisch konstant, sondern hat sich im großen und ganzen moralisch verbessert; und er sollte im Sinne einer begrenzten Optimierung historisch auch weiterhin in zwei Hinsichten verbessert werden: Die moralische Effizienz der geltenden Normen sollte gesteigert werden, d.h. bei gleichem Aufwand für moralische Belange sollte mehr an moralischem Wert realisiert werden. Außerdem sollte das moralische Engagement, also der Aufwand für moralische Belange, ausgedehnt werden. Inhalt des Fortschritts ist dabei selbstverständlich eine – durch die wohlfahrtsethische Wünschbarkeitsfunktion gemessene – moralische Verbesserung des Handelns, insbesondere der aufgrund von moralischen Geboten ausgeführten Handlungen. Die moralische Verbesserung ist ein kontinuierlicher und unabschließbarer Prozeß. Die bereits erreichte soziale Geltung moralischer Normen bietet dabei die einigermaßen stabile Basis für einen unsicheren Prozeß weiterer Normenverbesserung.

Der moralische Progressismus setzt ebenfalls einen ganz neuen Typ moralischen Handelns voraus (neben Pflichterfüllung, Supererogation und Normenunterstützung), nämlich das *moralpolitische Engagement*, d.h. ein Handeln mit dem Ziel, den Bestand sozial geltender Normen moralisch zu verbessern. Auch moralpolitisches Engagement kann keine vollkommene Pflicht, sondern nur eine schwache unvollkommene Pflicht sein. Voraussetzung dafür, daß sich Menschen in dieser Weise engagieren, sind wieder ihre motivierenden moralischen Einstellungen. Unter günstigen Randbedingungen kann diese schwache Motivation dann den Ausschlag geben sowohl für das moralpolitische Engagement als auch für die Normunterstützung. Eine wichtige Leitlinie für das moralpolitische Engagement ist die *realistische Optimierung*: Man sollte zunächst auf diejenige moralische Verbesserung des sozialen Normenbestandes hinarbeiten, die unter den aktuell (z.B. innerhalb weniger Jahre) sozial realisierbaren (also als Norm durchsetzbaren) Verbesserungen optimal ist.

Realer Normwelfarismus und moralischer Progressismus sind die beiden Hauptkomponenten des hier skizzierten Konzepts moralischer Pflichten in axiologischen Ethiken. Wenn man nun wieder die spezielle

prioritaristische Wünschbarkeitsfunktion hinzufügt, dann heie das Gesamtkonzept „*progressiver Normprioritarismus*“. Dieser Ausdruck ist in Analogie zu den blichen Bezeichnungen fr ethische Systeme gebildet wie etwa „idealer Regelutilitarismus“: „Prioritarismus“ bezeichnet die verwendete moralische Bewertungsfunktion, „Norm“ den Gegenstand auf den diese Bewertung bei der Ermittlung moralischer Pflichten angewendet wird, und „progressiver“ ist der spezifizierende Zusatz fr das Auswahlkriterium bei der Festlegung der moralisch verpflichtenden Gebote.

6. Antworten des progressiven Normprioritarismus auf die Aggregationsprobleme

Der progressive Normprioritarismus kombiniert eine axiologische (Prioritarismus, speziell *Utilex*) mit einer deontischen Komponente (progressiver realer Normativismus). Diese Kombination erlaubt eine besonders flexible Reaktion auf die skizzierten Probleme der Aggregation fr die Wohlfahrtsethik: Einige der Probleme werden im axiologischen Teil der Theorie, andere im deontischen Teil gelst; wieder andere Probleme werden allerdings auch zurckgewiesen, bzw. das Insistieren auf ihrer Lsung wird als illusionr erwiesen; zudem schlieen sich diese drei Mglichkeiten nicht gegenseitig aus und werden mitunter gekoppelt. Insbesondere ist der (additiv aggregierende) Prioritarismus, also die axiologische Komponente, normativ individualistisch, unparteilich parietanisch, interessenindividualistisch und archimedisch; er ist aber nicht garantie-individualistisch. Der progressive reale Normativismus, also die deontische Komponente, gewhrt aber ein Stck Garantie-Individualismus und schrnkt auch die Archimedizitt etwas ein. Diese Flexibilitt des progressiven Normprioritarismus ist ein groer Vorteil gegenber alternativen Lsungsvorschlgen, die entweder nur den axiologischen oder nur den deontischen Teil der Ethik behandeln. Auch wenn Aggregationsprobleme zunchst ausschlielich die Axiologie betreffen, so da sie auch nur durch eine nderung der moralischen Bewertungsfunktion lsbar scheinen, so zeigt sich bei nherer Analyse doch, da ein Teil von ihnen nicht die moralische Bewertung als solche betrifft – die aggregierende moralische Bewertung ist u.U. vllig korrekt und sogar intuitiv akzeptabel –, sondern die Anwendung oder Umsetzung von moralischen Bewertungen: Subjektivismus, insbesondere Fehlerhaftigkeit und Parteilichkeit bei der Bewertung, unzureichende Motivation zur Umsetzung der einzelnen Bewertung oder berhaupt der Moral. Die Kombination der Lsungskomponenten ist deshalb kein

intuitionistischer Opportunismus, sondern ein ethischer Lösungsvorschlag für schwierige reale Bedingungen, bei denen es nur eine langsame Annäherung an eine unerreichbare moralische Optimalität gibt.

Mit Hilfe der im vorigen Abschnitt skizzierten allgemeinen Ethik sind nun Lösungen für die oben erläuterten einzelnen Probleme und problematischen Fälle bei der wohlfahrtsethischen Aggregation zu entwickeln.

6.1. Getrenntheit von Personen

Der Vorwurf gegen den Utilitarismus (und gegen Wohlfahrtsethiken im allgemeinen), die Getrenntheit von Personen nicht zu respektieren, ist einerseits gegenüber dem Utilitarismus z.T. berechtigt, andererseits aber ist er wohlfeil und weckt falsche Illusionen: Kaum ein bekannter Ethiker (vielleicht aber Parfit) ignoriert wirklich die Getrenntheit von Personen; der entsprechende Vorwurf richtet sich tatsächlich nur gegen Wohlfahrtsethiken, die versuchen, das Problem der intersubjektiven Interessenkonflikte durch Aggregation zu lösen – wobei sie ja durchaus den Interessenindividualismus wahren. Aber keine Ethik kann intersubjektive Interessenkonflikte *auflösen*, auch Ethiken mit Grundrechtsschutz nicht. Wenn eine Ethik Grundrechte schützt, bedeutet dies immer, daß andere Personen dadurch Nachteile erleiden oder ihnen Vorteile entgehen können, wobei diese Nachteile, insbesondere kumuliert, sehr groß sein können – was rigide Grundrechtsschützer gelegentlich übersehen oder vergessen wollen. Und wenn insbesondere das Lebensinteresse der Individuen vor gesellschaftlichen Eingriffen geschützt wird, kann dies bedeuten, daß die Lebensinteressen anderer hinten angestellt werden (etwa bei einer traditionellen Entscheidung im Fall des ‚Ruchlosen Chirurgen‘ oder der ‚Fußgängerbrücke‘); wessen Lebensinteresse hier vorangestellt wird, scheint dann in den traditionellen Ethiken und Intuitionen eher eine Frage des natürlichen oder moralischen Status quo zu sein als wirklich starker moralischer Gründe. Diese schwache Begründungsbasis hat ja entsprechend zu den langwierigen Suchen von Wohlfahrts- oder anderen Ethikern nach den entscheidenden Gründen für die Voranstellung der Interessen des einen gegenüber denen der vielen geführt [s. z.B. Harris 1975; Thomson <1985> 2002].

Trotz dieser warnenden Vorbemerkung geht der progressive Normprioritarismus wegen des progressiven Normativismus historisch zunächst in die gleiche Richtung wie der Liberalismus: Ähnlich wie Rawls' Gerechtigkeitsprinzipien oder wie lexikalische Interessenaggregationen sieht auch der progressive Normprioritarismus zunächst einmal grundlegende Schutz- und Freiheitsrechte vor. Denn solche Rechte sind moralisch besonders effizient, kosten also relativ wenig

im Verhältnis zum enormen Nutzen, den sie den Individuen bringen; deshalb sind sie unter den moralisch sehr guten formal geltenden Normen auch historisch am frühesten entstanden. Dieser Nutzen besteht vor allem im Schutz hoher individueller Rechtsgüter (wie körperliche Unversehrtheit, Freiheit und persönliches Eigentum), deren Verletzung dem Angreifer in der Regel allenfalls einen Bruchteil des Nutzens beschert, den der Verletzte dabei verliert. Der Nutzen besteht später aber auch darin, vor verfehlten und kurzsichtigen „Optimierungsgrillen“ übereifriger Ökonomen geschützt zu sein und eine entsprechende Sicherheit genießen zu können. Nach der Idee des Progressivismus sollten diese Grundrechte noch durch positive Freiheitsrechte wie Subsistenzsicherung und soziale Teilhaberechte weiter verstärkt werden, wie dies in der Bundesrepublik ja durch die Sozialgesetzgebung z.T. schon realisiert ist.

Dieser prinzipielle Grundrechtsschutz kann aber extrem teuer sein (im Sinne von Nutzenverlusten oder entgangenen Nutzengewinnen für andere) und sollte deshalb nicht bis zu eklatanter Ineffizienz gesteigert werden. Dies entspricht – entgegen den Behauptungen mancher radikaler Grundrechtsschützer – durchaus üblichen Intuitionen und ist auch gesetzlich in einem gewissen Maße umgesetzt. So lassen die aktuell geltenden juristischen Normen ja durchaus zu, daß wir anderen – gesetzlich beschränkte – Risiken, auch Todesrisiken, auferlegen, weil anderenfalls kaum eine Lebenserleichterung durch Technik erlaubt wäre – vom Autoverkehr über den Hausbau (z.B. kann eine Windhose, ein Dach forttragen und damit einen Menschen erschlagen), geringfügige radioaktive oder chemisch giftige Emissionen bis zu elektromagnetischer Strahlung durch Stromleitungen oder den Funkverkehr.

Im Sinne des progressiven Normativismus wäre die Beseitigung bestimmter weiterer sehr ineffizienter Konsequenzen eines rigiden Grundrechtsschutzes durch Zulassung wohl definierter Ausnahmen ein moralischer Fortschritt. Vorstöße in diesem Sinne sind in Deutschland ja z.B. unter dem Stichwort ‚übergesetzlicher Notstand‘ gemacht worden – wobei der übergesetzliche Notstand gerade in eine moralisch begründete gesetzliche Erlaubnis überführt werden sollte. Äußerst ineffizient ist es z.B., in Situationen wie der, daß Terroristen in einem mit Atombomben bestückten Flugzeug und einer Geisel an Bord in Begriff sind, die Bomben über dicht besiedeltem Gebiet abzuwerfen, woran sie nur durch Abschluß gehindert werden können, auf einem absoluten Schutz des Lebens unschuldiger Personen zu beharren. Das Luftsicherheitsgesetz, das in solchen Situationen z.B. den gezielten Abschluß erlauben sollte, aber durch das Verdikt des Bundesverfassungsgerichts vom 15.2.2006 gestoppt wurde, wäre also im Sinne des progressiven Normprioritarismus durchaus

eine effizienzsteigernde moralische Verbesserung der juristisch geltenden Normen gewesen. Das Verdikt und seine Begründung hingegen waren aus progressiv normativer Sicht im schlechten Sinne bloß juristisch: am rechtlichen Status quo orientiert, der die bislang rechtlich weniger geschützten, aber moralisch erheblich wichtigeren – sehr viele Leben gegen nur wenige – Interessen der Opfer des terroristischen Angriffs pauschal vernachlässigt. Ein moralisch verantwortungsbewußter Befehlshaber würde sich über das aktuell geltende juristische Verbot hinwegsetzen; und politisch würde man versuchen, dies zu kaschieren. Aber ein solches wohlfahrtsethisch gutes und vielleicht sogar empirisch zu erwartendes Handeln unter der Hand sollte statt dessen eben durch klare Normen aus der Grauzone der Illegalität herausgeholt und gut überlegten Regeln unterworfen werden. Ähnliche Überlegungen gelten für streng begrenzte Einschränkungen des Folterverbots gegenüber Gewaltverbrechern zur anders nicht möglichen Rettung Unschuldiger – wie etwa im Fall Daschner [s. z.B. Lenzen 2006; Trapp 2006] oder den in der Literatur diskutierten hypothetischen Fällen der tickenden Zeitbombe [z.B. Allhoff 2012].¹³

Die gerade beschriebene zweite Entwicklung des progressiven Normprioritarismus, moralische Ineffizienz im Grundrechtsschutz durch zu rigide Normen durch Zulassung eng umschriebener Ausnahmen zu beseitigen, könnte so verstanden werden, als solle dieser moralisch begründete rechtliche Grundrechtsschutz mehr oder weniger generell aufgehoben und durch eine allgemeine rechtlich sanktionierte moralische Optimierungspflicht oder zumindest Optimierungserlaubnis ersetzt werden. Und man könnte versuchen, dies durch Smarts klassische Argumentation für den Handlungsutilitarismus und seine Kritik am Regelutilitarismus zu begründen, daß letzterer zu einem Regelfetischismus führe, wenn er vom Handlungsutilitarismus abweiche [Smart<1961> 1973, 9-12; 42-44]. Dies wäre jedoch ein Mißverständnis. Es gibt drei starke Argumente gegen solch eine generelle Aufweichung oder gar Abschaffung des Grundrechtsschutzes. Zum einen gibt es allgemeine Maßnahmen oder auch Institutionen, die prima facie effizient zu sein scheinen, sich aber bei

¹³ Das gerade Gesagte sei hier aber nur als prinzipielles Plädoyer für eine mögliche Einschränkung des Folterverbots verstanden, deren einzelne Regelungen noch einer strengen Effizienzprüfung zu unterwerfen wären. Denn die stärksten Argumente gegen Einschränkungen des Folterverbots sind empirischer Natur, nicht eigentlich moralisch: In der Praxis könnte es so sein, daß Folter nicht weiterhilft: Oft wird es nicht sicher sein, ob der Gefangene überhaupt der verantwortliche Terrorist oder Kriminelle ist und ob er über das vermutete Wissen über die Bombe etc. verfügt; Terroristen könnten durch falsche Angaben versuchen, die Zeit bis zum Explodieren der Bombe zu überbrücken; viele unter Folter erpreßte Aussagen sind nicht informativ, sondern dienen nur dazu, sich von der Qual zu befreien; für die Gesellschaft droht der Beginn einer schiefen Bahn, und möglicherweise inspiriert die staatliche Folter Terroristen zu einer entsprechenden Spirale der Gewalt.

genauerer Analyse als suboptimal erweisen. Diese verführen dann auf individueller wie kollektiver Ebene schnell zu suboptimalen Entscheidungen. Solche allgemeinen Maßnahmen sollten daher weiterhin der genauen Prüfung durch einen Gesetzgeber unterworfen werden, so daß also nur rechtlich sanktionierte Ausnahmeregelung vom strikten Grundrechtsschutz zugelassen werden.

Die von Harris diskutierte Überlebenslotterie ist solch ein Fall. Die moralische Effizienz, also die Kosten-Nutzen-Relation der Überlebenslotterie liegt nach Harris' Annahme bei 0,2 (mit einem ausgewaideten Organspender können fünf Personen gerettet werden). Eines der obigen Beispiele für eine zulässige Einschränkung von Grundrechten war etwa die Erlaubnis der Auferlegung bestimmter Risiken durch Technik, etwa den Autoverkehr. Nach einer sehr groben Schätzung liegt die Kosten-Nutzen-Relation des Autoverkehrs in Deutschland bei höchstens ca. 0,008;¹⁴ sie ist also mindestens 25-mal besser als die von Harris' Überlebenslotterie. Auch im sektoralen Vergleich, wenn man also die Überlebenslotterie mit anderen Maßnahmen zur Lebensrettung gegen den Ausfall lebensnotwendiger Organe vergleicht, ist die Überlebenslotterie grotesk ineffizient; viel effizienter ist etwa die Einführung von stärkeren Anreizen zur Organspende (wie den Ausschluß aller Personen vom Organbezug, die sich der postmortalen Organspende verweigern) und in Deutschland die organisatorische Verbesserung der Organvermittlung.

Zum anderen erfordert gerade der Schutz so wichtiger Güter, wie die durch Grundrechte geschützten, Maßnahmen gegen den sonst drohenden Subjektivismus (s.o., Abschn. 5), also massiv suboptimale Handlungen aufgrund von fehlendem Wissen, zu schneller oder parteilicher Entscheidung oder gar des Versteckens von bösen Absichten hinter vermeintlichen Deliberationsfehlern. Sozial verbindliche Normen wappnen gegen diese Gefahren, indem sie ein klares und – hoffentlich – einfaches Regelwerk liefern, dessen Einhaltung kontrollieren und zu seiner Befolgung durch Androhung von Sanktionen motivieren. Die

¹⁴ Diese Zahl beruht auf folgenden – zugegebenermaßen sehr groben (es geht hier nur um Größenordnungen) – Annahmen: Pro Jahr gibt es in Deutschland ca. 4000 Verkehrstote [2012: 3600, Süddeutsche Zeitung 11.7.2013]; davon sind vielleicht die Hälfte, also 2000, Fremdtote, die also nicht mit dem die Technik nutzenden und den Unfall verursachenden Fahrer identisch sind; Deutschland hat ca. 80 Mio. Einwohner; ihre durchschnittliche Lebenserwartung beträgt 80 Jahre, die bei den Unfallopfern auf die Hälfte reduziert werden. Dies sind die Kosten des Autoverkehrs durch Einschränkung des Grundrechts auf Leben. Dem ist u.a. der Lebensgewinn durch den Autoverkehr entgegenzustellen: Gütertransport, Lebensmitteltransport, Krankentransport, Arztversorgung, industrielle Produktionsweise mit Annehmlichkeiten und Ressourcen für hohe medizinische Versorgung. Dies zu quantifizieren ist sehr schwer; eine vorsichtige Annahme ist, daß dieser Gewinn im Schnitt pro Person wenigstens 10 Lebensjahre ausmacht (die im Laufe eines ganzen Lebens, aber nicht jedes Jahr anfallen). Unter diesen Bedingungen ist die *Kosten-Nutzen-Relation des Autoverkehrs*: kleiner als $((40 \cdot 2000 \text{pa} \cdot 80 \text{a}) / (10 \text{a} \cdot 80.000.000)) = 0,008$. – Die vorstehende Berechnung bezieht sich auf den Autoverkehr insgesamt; dies schließt selbstverständlich überhaupt nicht aus, daß einzelne Maßnahmen zur Senkung der Unfallhäufigkeit oder zur Abmilderung von Unfallschäden moralisch durchaus hoch effizient sein können.

effizienzsteigernde Wirkung dieses Maßnahmenpakets gegenüber dem Subjektivismus dürfte selbst dann noch enorm sein, wenn einzelne Normenbefolgungen aufgrund der Rigidität der Regeln doch suboptimal sind.¹⁵ Anders gesagt: Die Entscheidung über möglicherweise moralisch optimierende Grundrechtsverletzungen der Subjektivität oder Willkür sich u.U. sehr schnell entscheidender einzelner zu überlassen dürfte demgegenüber selbst den ursprünglichen Grundrechtsschutz schnell erodieren.

Ein gutes Beispiel aus der aktuellen Diskussion für dieses Problem ist die Entscheidung im Fußgängerbrücken-Szenario. Der Handlungsutilitarist beginnt in dieser Situation durch das Herunterschubsen des dicken Mannes immerhin eine Kausalkette, die zu dessen Tod führt, auch wenn sich die Gefahrenannahme als falsch erweist oder sich die Gefahr durch den Wagen für die fünf Arbeiter auf unvorhergesehene Weise in Luft auflöst. Ohne diese Gefahr wäre das Herunterstoßen glatter Mord. In der Beispielsschilderung wird zwar festgelegt, daß der Entscheider die Situation vollständig durchschaut und ihm alle entscheidungsrelevanten Tatsachen bekannt sind (sicherer Tod der fünf versus sicherer Tod des einen; keine Alternative; sichere Rettung der fünf durch das Herabstürzen des dicken Mannes). Wann und wie häufig sind solche Tatsachen aber wirklich sicher bekannt? Und wer kann in solch einer Situation in wenigen Sekunden oder gar Sekundenbruchteilen eine gute Entscheidung fällen? Wie häufig wird es demgegenüber vorkommen, daß sich jemand falsch entscheidet oder gar einen Mord hinter einem vermeintlichen Faktenirrtum verbirgt? Den Individuen in solchen Situationen oder überhaupt handlungswelfaristisch freie Hand zu lassen ist vermutlich keine gute Idee. – Im Zuschauer-Szenario sind eine Reihe von Bedingungen anders, so daß hier den Subjekten möglicherweise tatsächlich freie Hand gelassen werden könnte: Vor allem lenkt der Zuschauer ein vorhandenes Gefahrenpotential nur um, er beginnt keine neue Kausalkette, die von sich aus den Tod eines Menschen verursacht [Thomson <1985> 2002, 150-152]; wenn sich die Gefahr in Luft auflöst dadurch, daß der Wagen schon vor oder kurz hinter der Weiche zum Stehen kommt, dann hat das Handeln des Zuschauers keinerlei relevanten Konsequenzen, es wird niemand getötet. Sodann entfällt der unsichere (und nur im Fußgängerbrücken-Szenario für sicher erklärte) empirische Kalkül, ob denn das Opfern der einen Person zur Rettung der fünf notwendig und hinreichend ist, weil das Opfer in diesem Fall nicht als Mittel benutzt wird. Allerdings bleibt auch in diesem Beispiel eigentlich die Unsicherheit, ob sich der Zuschauer an der Weiche nicht darüber täuscht, daß der Tod der fünf Arbeiter im Falle des Nichthandelns sicher ist; wenn die fünf doch ausweichen können oder der Wagen vor ihnen automatisch gebremst wird, dann würde der Zuschauer durch das Umlegen der Weiche einen Menschen töten, ohne jemanden zu retten. Im Prinzip könnte er solch eine Situation wieder für einen gut unter dem Deckmantel der Menschenrettung getarnten Mord ausnutzen. Wegen der genannten Umstände wird der progressive Normprioritarismus in

¹⁵ Smart weist Daumenregeln eine ähnliche Funktion zu, allerdings mit der Maßgabe, die Daumenregel nicht zu beherzigen, wenn man *weiß*, daß ihre Befolgung in diesem Fall suboptimal ist [Smart <1961> 1973, 42-44]. Sozial verbindliche Normen können diese Arten von Ausnahmen nicht so leicht gewähren wie individuelle Daumenregeln. Aber sie lösen dafür die andern oben (Abschn. 5) aufgelisteten Probleme des Handlungsutilitarismus, die auch den bloßen Daumenregeln anhaften. Sodann dürften Fälle, in denen man wirklich *weiß*, daß die Regelbefolgung suboptimal ist, ziemlich selten sein.

der Zuschauer-Situation aber einen übergesetzlichen Notstand einräumen, der das Umlegen der Weiche wenigstens entschuldigt.

Das dritte Argument gegen die generelle Aufhebung des Grundrechtsschutzes und gegen eine individuelle moralische Optimierungspflicht ergibt sich aus dem oben (in Abschn. 5) erwähnten Überforderungseinwand: In den untersuchten Beispielen geht es darum, daß einem Menschen Vorteile, die er im Verhältnis zu anderen aus der natürlichen Situation hat und die ihm heute auch rechtlich garantiert werden, genommen werden. Statistisch ergäbe sich (wenn man vom Problem des Subjektivismus absieht) aus solch einer Optimierungspflicht zwar für jeden ein großer Vorteil – z.B. ist wegen der vorausgesetzten Zahlenverhältnisse zwischen Opfern und Geretteten die Zahl der Geretteten deutlich höher, außerdem mögen die Chancen, in die eine oder andere Rolle zu geraten, zufällig verteilt sein. Aber in der Entscheidungssituation selbst ist der natürlich Bevorteilte (die Person mit den gesunden Organen, der Arbeiter auf dem Nebengleis) durch die Optimierung ein sicheres Opfer, das einen sehr hohen Preis für den Vorteil anderer zu zahlen hat. Bisher sind die moralischen Subjekte offensichtlich nicht bereit, diesen möglichen Preis für die statistische Verbesserung ihrer Situation zu zahlen; sie sehen ihn als Überforderung an. Dann sind sie aber auch nicht gewillt, entsprechende moralpolitische und gegebenenfalls später auch normunterstützende Maßnahmen mitzutragen; möglicherweise ziehen sie sogar ihre gesamte Unterstützung für die Moral zurück. Dies bedeutet aber, daß die aktuelle Situation historisch noch nicht reif ist für eine individuelle Optimierungspflicht oder auch für sozial verbindliche Normen, die Grundrechte massiv verletzen zugunsten der Rettung einer größeren Zahl anderer Personen.

Der hier entwickelte Vorschlag zur Lösung des Problems der Getrenntheit von Personen ist mehrschichtig und nutzt mehrere Möglichkeiten des progressiven Normprioritarismus, die Nutzenaggregation mit dem Grundrechtsschutz zu verbinden: Zum einen wurde z.T. rein evaluativ die Effizienz der angeblichen moralischen Optimierung bestritten; zum anderen wurde im deontischen Teil die axiologisch mögliche moralische Optimierung z.T. beschnitten durch die Garantie von definierten Grundrechten; schließlich wurde aber z.T. auf der weiteren moralpolitischen, insbesondere legislativen Optimierung durch einzelne effizienzsteigernde Normen bestanden.

6.2. Irrelevante Schäden oder Gewinne

Scanlons Beispiel von Jones, dem unter Strom stehenden Fernsichttechniker, die Empathie für Jones und die intuitive Tendenz, der sofortigen Rettung von Jones den Vorrang zu geben, scheinen die Archimedizität additiver

moralischer Wünschbarkeitsfunktionen grundsätzlich in Frage zu stellen und Scanlons starker Behauptung, die ich hier „Unvergleichbarkeit“ nenne, recht zu geben: *Unvergleichbarkeit*: Eine Stunde Schmerz einer Person durch eine unversorgte zerquetschte Hand und zusätzliche extreme Schmerzen durch Stromstöße der Stärke e werden nicht aufgewogen durch 15 Minuten ununterbrochenen Genuß der Übertragung eines Weltcupendspiels durch eine beliebige, aber endliche Zahl von Personen. (Dabei bedeutet „wird nicht aufgewogen“ hier: Beides zusammen, Jones' extreme Schmerzen und der n -fache Genuß, hat immer einen negativen Wert, ist also immer schlechter als ein neutrales Ereignis.) [Scanlon 1998, 235] Demgegenüber insistiert der progressive Normprioritarismus aber in seinem axiologischen Teil, wie alle additiven Wohlfahrtsethiken, auf der Archimedizität, also darauf, daß es keine in dieser Weise unvergleichbaren Werte gibt. Und in dieser Einschätzung stimmt der progressive Normprioritarismus auch mit den analytischen Konsequenzen üblicher Intuitionen überein; seine evaluative Einschätzung läßt sich nämlich aus einer Reihe plausibler und weithin geteilter Annahmen zu anderen Vergleichen ableiten. Diese Ableitung heiße „Schrittchenargumentation“.

Die *Schrittchenargumentation* zur Widerlegung der These ‚Unvergleichbarkeit‘ beruht auf einer Folge von Urteilen H , (in denen Zustände p_i moralisch mit einander verglichen werden und) die wie folgt beginnt:¹⁶

h_1 : ‚(p_0 :) Eine Stunde Schmerz einer Person durch eine unversorgte zerquetschte Hand und zusätzliche extreme Schmerzen durch (weder tödliche noch schwer verletzende) Stromstöße der Stärke e sind moralisch besser, als wenn (p_1 :) n^1 Personen eine Stunde Schmerzen durch Stromstöße der Stärke e haben (ohne auch die Schmerzen einer zerquetschten Hand zu haben).‘

Dabei ist n eine (möglichst kleine) natürliche Zahl, die sich der Adressat der Argumentation aussuchen darf und die s.E. auch alle folgenden einzelnen Urteile (gerade so eben noch) wahr macht.

h_2 : ‚(p_1 :) Daß n^1 Personen eine Stunde Schmerzen durch Stromstöße der Stärke e haben, ist moralisch besser, als daß (p_2 :) n^2 Personen eine Stunde Schmerzen durch Stromstöße der Stärke $0,8 \cdot e$ haben.‘

h_3 : ‚(p_2 :) Daß n^2 Personen eine Stunde Schmerzen durch Stromstöße der Stärke $0,8 \cdot e$ haben, ist moralisch besser, als daß (p_3 :) n^3 Personen eine Stunde Schmerzen durch Stromstöße der Stärke $0,8^2 \cdot e$ haben.‘

¹⁶ Die folgende Argumentation ist in Analogie zu einer von Alastair Norcross [1997, 137-139] entwickelten Argumentation konzipiert. Norcross hat zudem einige mögliche Einwände gegen die Argumentation widerlegt [ibid. 139-167].

Die Urteilsfolge H setzt sich dann in dieser Weise fort, so daß also immer der zweite Term des Vergleichs der neue erste Term des nächsten Vergleichs wird, bis man zu den letzten Urteilen der Folge gelangt:

h_{m-1} : ‚ (p_{m-2}) Daß n^{m-2} Personen eine Stunde Schmerzen durch Stromstöße der Stärke $0,8^{m-3} \cdot e$ haben, ist moralisch besser, als daß (p_{m-1}) n^{m-1} Personen eine Stunde ein minimal unangenehmes, kaum wahrnehmbares Kribbeln durch Stromstöße der Stärke $0,8^{m-2} \cdot e$ haben.‘

h_m : ‚ (p_{m-1}) Daß n^{m-1} Personen eine Stunde ein minimal unangenehmes, kaum wahrnehmbares Kribbeln durch Stromstöße der Stärke $0,8^{m-2} \cdot e$ haben, wird dadurch moralisch aufgewogen, (p_m) daß n^m Personen 15 Minuten ununterbrochen die Übertragung eines Weltcupendspiels genießen (d.h. beides zusammen – also wenn (p_{m-1}) n^{m-1} Personen eine Stunde ein minimal unangenehmes, kaum wahrnehmbares Kribbeln durch Stromstöße der Stärke $0,8^{m-2} \cdot e$ haben und (p_m) n^m Personen 15 Minuten ununterbrochen die Übertragung eines Weltcupendspiels genießen – ist also moralisch besser als neutral).‘

Wegen der Transitivität der Melioritätsbeziehung folgt aus den ersten $m-1$ Urteilen von H , also aus h_1 bis h_{m-1} :

h^* : ‚ (p_0) Eine Stunde Schmerz einer Person durch eine unversorgte zerquetschte Hand und zusätzliche extreme Schmerzen durch Stromstöße der Stärke e sind moralisch besser, als daß (p_{m-1}) n^{m-1} Personen eine Stunde ein minimal unangenehmes, kaum wahrnehmbares Kribbeln durch Stromstöße der Stärke $0,8^{m-2} \cdot e$ haben.‘

(Formal kann man dies so zusammenfassen: $h_1, h_2, \dots, h_{m-1} \Rightarrow h^*$, nämlich: $p_0 >_{\text{mor}} p_1 >_{\text{mor}} p_2 >_{\text{mor}} \dots >_{\text{mor}} p_{m-1} \Rightarrow p_0 >_{\text{mor}} p_{m-1}$). Wenn aber nach h_m schon die Tatsache, (p_{m-1}) daß n^{m-1} Personen eine Stunde ein minimal unangenehmes, kaum wahrnehmbares Kribbeln durch Stromstöße der Stärke $0,8^{m-2} \cdot e$ haben, dadurch moralisch aufgewogen wird, (p_m) daß n^m Personen 15 Minuten ununterbrochen die Übertragung eines Weltcupendspiels genießen, dann gilt wegen h^* erst recht:

h : ‚ (p_0) Eine Stunde Schmerz einer Person durch eine unversorgte zerquetschte Hand und zusätzliche extreme Schmerzen durch Stromstöße der Stärke e werden dadurch moralisch aufgewogen, (p_m) daß n^m Personen 15 Minuten die Übertragung eines Weltcupendspiels genießen.‘

(Die letzten Schritte kann man schematisch so darstellen: $h_m, h^* \Rightarrow h$; nämlich: $p_{m-1} \& p_m >_{\text{mor}} 0, p_0 >_{\text{mor}} p_{m-1} \Rightarrow p_0 \& p_m >_{\text{mor}} 0$.) h ist aber das Gegenteil von ‚Unvergleichbarkeit‘. Ich nehme nun an, daß alle rationalen Menschen bei entsprechender Wahl der Variablen n und m die durch die

Hypothesen h_1 bis h_m ausgedrückten Präferenzen haben. (Um die Bildung dieser Präferenzen zu erleichtern, kann man jeweils in einer Hypothese h_i die angegebenen Anzahlen auf beiden Seiten des Vergleichs durch n^{i-1} dividieren, so daß immer ein Ereignis des ersten Typs mit n Ereignissen des zweiten Typs verglichen wird. Anschließend kann man die so erhaltende Präferenz wieder durch Multiplikation der Anzahlen mit n^{i-1} aufblähen. Die meisten Menschen halten dies für eine legitime Vereinfachung; der Beweis ist aber nicht auf diese Vereinfachung angewiesen.) Scanlons prinzipielle Behauptung ‚Unvergleichbarkeit‘ ist also falsch. Wenn der Vertreter von ‚Unvergleichbarkeit‘ die sehr plausiblen Annahmen h_1 bis h_m und die Geltung der für die Schlußfolgerung benötigten sehr starken analytischen Beziehungen ebenfalls bejaht, dann ist sein Gesamtsystem aus moralischen und analytischen Urteilen einfach nicht kohärent.

Scanlons Bejahung von ‚Unvergleichbarkeit‘ beruht auf einem allgemeineren, nichtarchimedischen Bewertungsverfahren: Mögliche Schäden werden nach Schweregrad eingeteilt in *Schadenklassen*; Schäden aus der bei einer gegebenen Alternativenmenge schlimmstmöglichen Schadenklasse sind die jeweils „relevanten“ Schäden; die Schäden aus blanderen Schadenklassen sind nicht relevant. Relevante Schäden können gegeneinander abgewogen werden; nicht relevante Schäden hingegen spielen nur bei Parität der relevanten Schäden eine Rolle und geben dann den Ausschlag. [Vgl. Scanlon 1998, 239-240.] Die Unterbrechung des Spielgenusses sei nicht relevant im Verhältnis zu Jones' Schmerzen; totale Lähmung oder Blindheit seien hingegen relevant im Verhältnis zum Verlust eines Lebens [ibid. 240]. Von der Pfordtens Prinzip der ‚Sozialabhängigkeit der Belange als Metaprinzip für Abwägungsprinzipien‘ zusammen mit den Erläuterungen der Individual-, Relativ- und Sozialzone [Pfordten 2010, 18; 210-244; 2007, 283; 316-317] ist im Prinzip eine Konkretisierung und Ausarbeitung dieser Idee Scanlons. Auch juristische Normen, die bestimmte Güter qualitativ definieren und ihnen dann einen bestimmten Schutzstatus und Vorrang einräumen, definieren implizit oft ebenfalls lexikalische Schaden- oder Wertklassen. – Probleme solcher Schaden- oder Wertklassenaxiologien sind zum einen die Willkür, mit der die Grenzen der Klassen festgelegt werden – bei intuitiv benachbarten Schäden oder Werten ist eben schwer plausibel zu machen, warum der eine einer höheren, der andere einer niederen Klasse angehören und damit unvergleichbar sein soll –, und zum anderen der quantitative „Underkill“ der wichtigeren Werte: Die Unvergleichbarkeit wird quantitativ besonders unplausibel, wenn von den benachbarten Schäden oder Werten aus unvergleichbaren Klassen a) der weniger wichtige vervielfacht wird oder b) der wichtigere z.B. durch Probabilisierung „verdünnt“ wird und sich dadurch nach dem Schaden- oder Wertklassenprinzip die Präferenzen trotzdem nicht umkehren sollen. Der Anschein von Willkür wird bei Scanlon dadurch vermieden, daß er immer nur in ihrer Wünschbarkeit sehr weit auseinander liegende „unvergleichbare“ Sachverhalte mit einander vergleicht. In der Scheibchenargumentation wird implizit das Gegenteil der beiden unplausiblen Annahmen des Schaden- und Wertklassensystems angenommen, indem eben in den Prämissen h_1 bis h_m die Vergleichbarkeit nahe bei einander liegender Schadensgrößen unterstellt wird und durch die Vervielfachung der geringeren Schäden der quantitative „Overkill“ eingesetzt wird.

Auch wenn h wahr und ‚Unvergleichbarkeit‘ falsch ist, bedeutet dies noch nicht per se, daß es im Falle Jones erlaubt ist, die Übertragung fortzusetzen; diese Erlaubnis kann noch auf mehrere Weisen geblockt sein. Zum einen besagt h nur, daß es bestimmte n und m mit Zuschauerzahlen n^m gibt, ab denen die Fortsetzung der Übertragung besser ist; diese Zahlen müssen im konkreten Fall aber noch nicht erreicht sein. Wenn man nun (sogar möglichst kleine) empirisch die Hypothesen h_i wahrmachende Werte für n und m einsetzt, kommt man zu sehr hohen Zahlen von Zuschauern, denen der Fernsehgenuß vorenthalten werden muß, um Jones' Schmerzen aufzuwiegen; u.U werden die Zahlen so hoch, daß es gar nicht so viele Menschen auf dieser Welt gibt.¹⁷ Zum anderen ist noch der deontische Schritt von der eventuellen moralischen Vorzüglichkeit der Fortsetzung der Übertragung zur entsprechenden Erlaubnis zu gehen. Im besonderen Fall illustriert nun Scanlons Beispiel von Jones den Sinn einer hoch effizienten Norm, der *professionellen Rettungsnorm*: Wenn die akute Gefahr großer Gesundheits- oder Vermögensschäden oder großer Schmerzen besteht („Gefahr“ soll hier auch sicheren Schaden einschließen), dann sollen Rettungskräfte zur Beseitigung der akuten Gefahr eingreifen, auch wenn dadurch mindere Rechtsgüter beschädigt oder vernichtet werden – sofern die Rettungskräfte sich um allseitige Schadensbegrenzung bemühen, die den Erfolg der Rettungsaktion nicht vereiteln. Der Sinn dieser Norm ist, große Schäden effizient zu verhindern oder zu reduzieren, also durchaus auch bei Inkaufnahme geringerer Schäden, und diese Rettung nicht durch zu große Skrupel und Zögerlichkeit der Rettungskräfte bei der Abwägung zu gefährden – auch wenn dies in seltenen Einzelfällen zu ineffizienten Rettungseinsätzen führt. So kommt der progressive Normprioritarismus am Ende zum gleichen Resultat wie Scanlon, aber auf einem anderen, rationaleren Weg, nämlich unter Wahrung der Archimedizität. Zur Rekapitulation: Dieses Ergebnis ist zum einen evaluativ durch eine genauere Bewertung und zum anderen deontisch durch eine allgemeine moralisch gute Norm, die auch in diesem speziellen Fall anzuwenden ist, erzielt worden.

¹⁷ Um eine extrem schmerzhaft, aber nicht ernsthaft verletzende Stromstärke von z.B. 1000 W auf gut ein Prozent, genauer auf 12 W in Schritten à 80% zu reduzieren, benötigt man 20 Schritte ($0,8^{20} = 0,012$); entsprechend ist $m=22$. Beträgt die zum Aufwiegen benötigte Vervielfachung der Betroffenen immer nur 2, so daß also $n=2$, dann sind im letzten Schritt $n^m = 2^{22} = 4.194.304$ Zuschauer zu Kompensation des Schmerzes erforderlich. Beträgt die zum Aufwiegen benötigte Vervielfachung der Betroffenen schon 3 (also $n=3$) – was immer noch sehr wenig ist –, dann ist mit $n^m = 3^{22} = 31.381.059.609$ zur Kompensation benötigten Zuschauern schon die Anzahl der aktuellen Weltbevölkerung weit überschritten.

6.3. Verteilungsgerechtigkeit

Der Prioritarismus ist diejenige Komponente des progressiven Normprioritarismus, die die Probleme der Verteilungsgerechtigkeit etwa im Utilitarismus lösen soll. Anders als die Lösungsvorschläge zu den bisher diskutierten Problemen stützt sich der Vorschlag zum Problem der Verteilungsgerechtigkeit allein auf die evaluative Komponente des progressiven Normprioritarismus. Der Prioritarismus entgeht insbesondere Sens Einwand gegen den Utilitarismus, daß dieser zur doppelten Benachteiligung von Kranken und Behinderten führe. Auch wenn gewisse Kranke oder Behinderte, technisch gesehen, schlechte „Nutzenproduzenten“ sind, so werden sie doch nach der prioritaristischen Logik besonders geschützt, wenn sie anderenfalls auf das Niveau der schlecht Gestellten sinken würden. Der Prioritarismus würde beispielsweise unter den heutigen Verhältnissen Dialysepflichtigen immer die Dialyse gewähren – trotz ihrer enorm hohen Kosten. Gleichzeitig ist der Prioritarismus aber nicht ineffizient wie das Nutzen-Leximin-Kriterium. Denn Nutzen-Leximin müßte so ziemlich alles Geld dieser Welt in die Erforschung und Verbesserung der Situation von Kindern stecken, die aufgrund schwerster Krankheiten schon kurze Zeit nach der Geburt unter Schmerzen sterben – denn dies sind, wenn man annimmt, daß Menschen negative Wohlbefindensniveaus weder physisch noch psychisch über längere Zeiträume ertragen können, vermutlich die am schlechtesten gestellten Menschen.

Der Prioritarismus ist aber u.a. auch ein besseres Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit als z.B. Rawls' Einkommensmaximin (oder in Rawls' Terminologie: „Differenzprinzip“) [Rawls <1971> 1973/1979, e266/d336]; Rawls' Kriterium weist nämlich eine Reihe von Problemen auf, die der Prioritarismus vermeidet, u.a. folgende: 1. Einkommen ist ja nicht strikt mit Nutzen korreliert; und Nutzen, als intrinsischer Wert, ist im Gegensatz zum nur extrinsisch guten Einkommen das, worauf es ankommt. Unter diesem Gesichtspunkt zielen die maximalen ökonomischen Anstrengungen zur Steigerung des Minimaleinkommens z.T. auf die falschen Maßnahmen oder sogar auf die falschen Menschen, nämlich u.a. solche, die mit dem aktuellen Sozialhilfesatz durchaus zufrieden sind und gar nicht mehr Geld wollen, während andere, die viel mehr als dieses Maximin zum Überleben benötigen, eben nicht überleben. 2. Das maximale Minimaleinkommen fällt ja nicht mit einem natürlichen Schwellenwert zusammen. Dann stellt sich aber die Frage, warum erhebliche Nutzensteigerungen für finanziell etwas besser Gestellte zugunsten minimaler Einkommens- und Nutzensteigerungen für die finanziell Schlechtestgestellten hintangestellt werden? 3. Generell werden die Belange der ökonomisch Bessergestellten ignoriert, und ihr ökonomischer Beitrag wird vollständig zur Erhöhung des Mindesteinkommens funktionalisiert.

6.4. Historisch entstandene Rechtsverhältnisse

Normensysteme, die historisch entstandene Rechtsverhältnisse wie Verträge, Versprechen, Eigentum, Verdienst, Strafwürdigkeit

konstituieren, sind bei geeigneter Ausgestaltung hoch effiziente Institutionen: In einer gegebenen Situation wäre es vielleicht kurzfristig moralisch besser, wenn jemand einen Vertrag nicht einhielte, sich am Eigentum anderer bediente etc. Aber die gute Ausgangssituation, daß der andere seine Vertragsleistung schon erbracht hat oder daß gepflegtes Eigentum vorliegt, wäre eben nicht, wie sie ist, ohne diese Institution. Ein großer Vorteil des progressiven Normprioritarismus ist, daß er über seine deontische Komponente solche Institutionen unterstützt, solange sie prioritaristisch effizient sind. Er sieht diese und andere Normen als Instrumente zur Realisierung moralischer Werte.¹⁸ – Der Lösungsvorschlag zum Problem historisch entstandener Rechtsverhältnisse stützt sich also im wesentlichen auf die deontische Komponente des progressiven Normwelfarismus.

Der Handlungswelfarismus hat im Prinzip natürlich recht, daß – wenn man von Wissens-, Koordinations- und anderen Problemen absieht – eine allgemeine Orientierung an handlungswelfaristischen Prinzipien zu besseren Ergebnissen als die erzwungene Einhaltung von Verträgen, Achtung von Eigentum etc. führen muß. Die Betriebe würden z.B. freiwillig und mit vollem Einsatz zum Besten der Kunden arbeiten, und die Beschäftigten würden dafür aufgrund einer analogen Großzügigkeit anderer ebenfalls besser versorgt. Aber dieses Argument ist schlecht theoretisch, setzt eben die vollständige Beherzigung des Optimierungsgebots und damit eine komplett moralische Motivation voraus, die realiter einfach nicht vorhanden ist. Moralisch gute und rechtlich garantierte Institutionen wie Verträge, Privateigentum etc. sind hingegen u.a. für Situationen gedacht, in denen eine solche großzügige Motivation nicht vorhanden ist. Sie stützen sich vielmehr nur auf eine egoistische Motivation, deren geschickter und institutionell geregelter Einsatz unter der Bedingung einer sozial garantierten Vertragserfüllung aber immerhin noch zu deutlichen Paretoverbesserungen gegenüber einer unmittelbaren individuellen Nutzenmaximierung führt. Paretoverbesserungen koinzidieren nicht mit moralischer Optimierung; aber sie sind nach dem Interessenindividualismus immer auch moralische Verbesserungen.

6.5. Besondere persönliche Beziehungen

Besondere persönliche Beziehungen sind ja nicht nur das Ergebnis emotionaler Verbindung, gemeinsamer Geschichte oder biologischer

¹⁸ Dieses prinzipielle Plädoyer für die genannten Institutionen soll selbstverständlich nicht bedeuten, daß diese in der aktuellen Form moralisch optimal sind und so belassen werden sollen; insbesondere z.B. bei den Eigentumsregeln sind enorme moralische Verbesserungen möglich, die der progressive Normprioritarismus historisch anstrebt.

Beziehungen, sondern auch durch soziale Regeln und formelle, vor allem aber schwache informelle Normen konstituiert, die zu einer entsprechend vorrangigen Sorge verpflichten. Solche Regeln und Normen sind ebenfalls meist effiziente soziale Institutionen, die sozial eine einigermaßen gute Allokation praktischer Sorge sichern. Die motivationale und leitende Funktion solcher Regeln und Normen ist ein wichtiger Faktor für die Entstehung von Vertrauen, Sicherheit und Verlässlichkeit einerseits und darauf aufbauend von Vertrautheit, vertieftem persönlichen Austausch, genauer Kenntnis des anderen, Intimität und geteilter Geschichte sowie gemeinsamer Projekte und Investitionen wie auch eines geteilten Pools von Ressourcen andererseits. In Versorgungsbeziehungen, insbesondere Eltern-Kind-Beziehungen, erzeugen diese Regeln und Normen häufig auch erst die notwendige Konstanz und Intensität dieser Versorgung. Das Ausmaß und die Kombination dieser Güter schwanken dabei natürlich mit der Art der Beziehung, von Partnerbeziehungen über Eltern-Kind-Beziehungen, sonstige verwandtschaftliche Beziehungen bis zu Freundschaftsbeziehungen aller Intensitätsgrade und Bekanntschaften.

Allein egoistisch oder z.T. auch empathisch motiviertes Handeln in solchen Beziehungen schafft im Verhältnis zu den stabilen, norm- und regelgestützten Institutionen meist nicht das gleiche Maß an Sicherheit, Verlässlichkeit und Vertrauen, das dann die Grundlage für die Entstehung der anderen genannten Güter ist; es ist zu egoistisch oder zu kurzfristig orientiert und ihm fehlt, wie man ökonomisch sagt, der stabile Rahmen für Investitionen. Die Vorteile der Normen und Regeln für persönliche Beziehungen gegenüber einer handlungswelfaristischen Organisation solcher Beziehungen hingegen sind folgende. Zunächst fehlt im Regelfall schon die im Handlungswelfarismus vorausgesetzte universell benevolente Motivation; ein System (insbesondere auch normen- und regelgestützter) persönlicher Beziehungen hat demgegenüber neben der Motivation durch drohende Sanktionen auch gewisse kontraktualistische Züge eines Gebens und Nehmens, die erheblich zur moralkonformen Motivation beitragen. Sodann wären die moralischen Subjekte ohne die Regeln und Normen zur Stützung persönlicher Beziehungen zum einen viel zu sehr damit beschäftigt, stets das optimale Objekt ihrer Sorge zu finden, statt ihr Augenmerk auf die praktische Umsetzung dieser Sorge zu richten; zum anderen wäre diese Sorge vermutlich viel ineffizienter verteilt, einige bekämen zu viel, andere gar nichts; viel Energie würde durch den gegenüber persönlichen Beziehungen zusätzlich nötigen Informations- und Güterverkehr verbraucht; vor allem aber würden nicht die Sicherheit, Verlässlichkeit und das Vertrauen erzeugt, die die Basis für die anderen aufgezählten Güter sind.

Allerdings ist das System der Privilegierung und moralischen Normierung persönlicher Beziehungen bei weitem nicht perfekt: Die Anzahl, die Intensität der Beziehungen sowie die Stärke der Beziehungspartner schwanken intersubjektiv sehr stark, plakativ gesagt vom verlassenen Waisenkind bis zu weit verzweigten Clans der Hochfinanz oder des Hochadels; neben guter wohlwollender Fürsorge gibt es Systeme der Verwöhnung und der Überprivilegierung u.a. durch große Schenkungen und entsprechende Testamente. Angesichts der dadurch bedingten Ineffizienzen plädiert der progressive Normprioritarismus für gesetzliche und informell-normative Einschränkungen entsprechender Privilegierungsmöglichkeiten sowie für die Einführung und Stärkung universalistischer sozialer Normen vor allem für die Privilegierten u.a. zur Beseitigung von Verteilungsungerechtigkeiten.

Der Lösungsvorschlag des progressiven Normprioritarismus für das ethische Problem der persönlichen Beziehungen beruht also primär auf seiner deontischen Komponente: Er unterstützt wieder solche guten Institutionen, solange sie moralisch hinreichend effizient sind; sie sind unter den gegebenen Bedingungen langfristig moralisch effizient, auch wenn das Handeln in ihnen im Einzelfall suboptimal ist; aber die langfristigen Vorteile sind eben nur durch Verlässlichkeit erzielbar.

7. Fazit

Die vorstehende Diskussion der Interessenaggregation hat gezeigt, daß der progressive Normprioritarismus einerseits die positiven Seiten der Interessenaggregation bewahren, andererseits aber einige daran als moralisch problematisch angesehenen Aspekte abmildern oder als eben doch nicht so problematisch erweisen kann. Beim Problem der Respektierung historischer Rechtsverhältnisse kommt der progressive Normprioritarismus zu einer Antwort, die vollständig traditionellen moralischen Vorstellungen entspricht (wie gesagt: prinzipiell, nicht unbedingt bei den einzelnen historischen Rechten). Der Prioritarismus bietet zudem eine Lösung des Problems der Verteilungsgerechtigkeit, die die diesbezüglich gegen den Utilitarismus vorgebrachten Einwände ausräumt, bewahrenswerte Komponenten von Leximin aufnimmt, aber dessen weitere Probleme vermeidet. Bei den individuellen Schutzrechten bzw. der Berücksichtigung der Getrenntheit von Personen hingegen, bei der Frage der zu starken Berücksichtigung irrelevanter Schäden sowie bei der Berücksichtigung persönlicher Beziehungen gegen die Unparteilichkeitsforderungen kommt der progressive Normprioritarismus zu Vorschlägen, die den in den entsprechenden Einwänden gegen die

additive, interessenindividualistische Aggregation aufgestellten strikten Forderungen zwar sehr weit, aber nicht vollständig entgegenkommen. Diesen strikten Forderungen stehen ja immerhin die ebenfalls wichtigen und meist auch weitgehend anerkannten moralischen oder rationalen Prinzipien der Unparteilichkeit, der moralischen Effizienz und der Berücksichtigung aller moralisch anerkannter Güter entgegen, so daß ein guter Lösungsvorschlag immer nur ein Kompromiß zwischen den widerstreitenden Prinzipien sein kann.

Der progressive Normprioritarismus erfüllt zudem von den moralischen Desideraten die Bedingungen des normativen Individualismus, der Paretoeffizienz, des Interessenindividualismus und das rationale Erfordernis der Archimedizität vollständig – und zwar allein aufgrund des axiologischen Teils. Die prioritaristische, interessenindividualistische Aggregation steht zunächst eigentlich wie alle Wohlfahrtsethiken in Konflikt mit dem Garantieindividualismus; in der deontischen Komponente des progressiven Normprioritarismus konnte dieses Problem aber durch die Einführung von starken, wenn auch nicht absolut ausnahmslosen Schutzrechten weitgehend gelöst werden. In ähnlicher Weise ist die Bewertungsfunktion des Prioritarismus eigentlich unparteilich; die moralischen Normen und Regeln für private Beziehungen sehen aber auch in dieser Beziehung gewisse Ausnahmen vor. Schließlich ist die prioritaristische Bewertungsfunktion so definiert, daß die wichtigeren Dinge auch eine höhere moralische Wünschbarkeit zugewiesen bekommen; die deontische Komponente, der progressive Normativismus kann aber nicht garantieren, daß die wichtigsten Dinge auch zuerst und daß immer die besten Normen realisiert werden – obwohl er dies empfiehlt –; dies liegt aber nicht an den intrinsischen Eigenschaften des progressiven Normprioritarismus, sondern an den realen Beschränkungen der Motivation zu moralischem Handeln. Angesichts des jeweiligen Spektrums *realisierbarer* neuer Normen kann er deshalb nur empfehlen, die moralisch beste von ihnen in Geltung zu setzen; was realisierbar ist, ist aber selbstverständlich nicht durch moralische Kriterien festgelegt.

Zu der erfolgreichen Lösung der untersuchten Probleme durch den progressiven Normprioritarismus trägt insbesondere die durch die Kombination von axiologischem und deontischem Teil ermöglichte Flexibilität bei. Prioritarismus und progressiver Normativismus zusammen bilden also eine additiv und interessenindividualistisch aggregierende Ethik, die den prima-facie-Einwänden gegen Wohlfahrtsethiken entgeht oder standzuhalten vermag.

Literatur

- Ahlert, Marlies; Hartmut Kliemt (2008): Necessary and sufficient conditions to make the numbers count. In: Schriftenreihe der DFG-Forschergruppe FOR 655 „Priorisierung in der Medizin“, Nr. 06 – 2008. URL: http://www.priorisierung-in-der-medizin.de/documents/FOR655_Nr06_Ahlert_Kliemt.pdf, 26.4.14. – Erweiterter Wiederabdruck in: M. J. Holler; H. Nurmi (Hg.): Power, Voting, and Voting Power. 30 Years after. Berlin; Heidelberg: Springer 2013. S. 661 ff.
- Allhoff, Fritz (2012): Terrorism, Ticking Time-Bombs, and Torture. A Philosophical Analysis. Chicago: University of Chicago Press. xii; 266 S.
- Bentham, Jeremy (<1780/1789> 1982): An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. Ed. by J. H. Burns; H. L. A. Hart. London: Methuen. lxx; 343 S.
- Brandt, Richard B[rooker] (1979): A Theory of the Good and the Right. Oxford: Clarendon. xiii; 362 S.
- Feltham, Brian; John Cottingham (Hg.) (2010): Partiality and Impartiality. Morality, Special Relationships, and the Wider World. Oxford: Oxford U.P. x; 258 S.
- Gauthier, David (1962): Practical Reasoning. The Structure and Foundations of Prudential and Moral Arguments and Their Exemplification in Discourse. Oxford: Clarendon. ix; 210 S.
- Gauthier, David (1986): Morals by Agreement. Oxford: Clarendon. ix; 367 S.
- Hare, Richard M. (<1981> 1992): Moralische Denken. (Moral Thinking.). Frankfurt, Main: Suhrkamp 1992. 334 S.
- Harris, John (1975): The Survival Lottery. In: Philosophy 50. S. 81-87. – Wiederabdruck in: B. Steinbock; A. Norcross (Hg.): Killing and Letting Die. New York: Fordham Univ. Press. S. 257-265. – Oder in: Helga Kuhse; Peter Singer (Hg.): Bioethics. An Anthology. Oxford: Blackwell 1999.
- Hirose, Iwao (2004): Aggregation and numbers. In: Utilitas 16. S. 62-79.
- Lenzen, Wolfgang (Hg.) (2006): Ist Folter erlaubt? Juristische und philosophische Aspekte. Paderborn: mentis. 228 S.
- Lübbe, Weyma (2008): Taurek's No Worse Claim. In: Philosophy and Public Affairs 36. S. 69-85.
- Lübbe, Weyma (2009): The Aggregation Argument in the Numbers Debate. In: Christoph Fehige; Christoph Lumer; Ulla Wessels (Hg.): Handeln mit Bedeutung und Handeln mit Gewalt. Paderborn: Mentis. S. 406-421.

- Lumer, Christoph (1997): *Utilex – Verteilungsgerechtigkeit auf Empathiebasis*. In: Peter Koller; Klaus Puhl (Hg.): *Current Issues in Political Philosophy. Justice in Society and World Order*. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky. S. 99-110.
- Lumer, Christoph (1999): *Quellen der Moral. Plädoyer für einen prudentiellen Altruismus*. In: *Conceptus* 32. S. 185-216.
- Lumer, Christoph (<2000> 2009): *Rationaler Altruismus. Eine prudentielle Theorie der Rationalität und des Altruismus*. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Paderborn: mentis ²2009. 675 S.
- Lumer, Christoph (2002): *The Greenhouse. A Welfare Assessment and Some Morals*. Lanham, Md.; New York; Oxford: University Press of America. ix; 117 S.
- Lumer, Christoph (2008): *Utilitarismus*. In: Stefan Gosepath; Wilfried Hinsch; Beate Rössler (Hg.): *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Berlin: de Gruyter. Bd. 2. S. 1380-1387.
- Mikhail, John (2007): *Universal Moral Grammar. Theory, Evidence and the Future*. In: *Trends in Cognitive Sciences* 11. S. 143-152.
- Nagel, Thomas (1970): *The Possibility of Altruism*. Oxford: Clarendon. 7^o; 148 S.
- Norcross, Alastair (1997): *Comparing Harms. Headaches and Human Lives*. In: *Philosophy and Public Affairs* 26. S. 135-167.
- Norcross, Alastair (2009): *Two dogmas of deontology. Aggregation, rights, and the separateness of persons*. In: Ellen Frankel Paul; Fred D. Miller, Jr; Jeffrey Paul (Hg.): *Utilitarianism. The Aggregation Question*. Cambridge: Cambridge U.P. S. 76-95.
- Otsuka, Michael (2004): *Skepticism about Saving the Greater Number*. In: *Philosophy and Public Affairs* 32. S. 413-426.
- Parfit, Derek (1978): *Innumerate Ethics*. In: *Philosophy and Public Affairs* 7. S. 285-301.
- Parfit, Derek (<1984> 1992): *Reasons and Persons*. Reprinted with Corrections. Oxford: Clarendon 1992. xv; 543 S.
- Paul, Ellen Frankel; Fred D. Miller, Jr; Jeffrey Paul (Hg.) (2009): *Utilitarianism. The Aggregation Question*. Cambridge: Cambridge U.P. xx; 383 S.
- Pfordten, Dietmar von der (2007): *Fünf Elemente normativer Ethik. Eine allgemeine Theorie des normativen Individualismus*. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 61. S. 283-319.
- Pfordten, Dietmar von der (2010): *Normative Ethik*. Berlin; New York: de Gruyter. xii; 429 S.
- Rawls, John B. (<1971> 1973; 1979): *A Theory of Justice*. (1971.) London; Oxford; New York: Oxford U.P. 1973. XV; 607 S. – Neuausgabe: *A Theory of Justice. Revised Edition*. Oxford [etc.]:

- Oxford U.P. 1999. xxii; 538 S. – Dt. Übers.: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Übers. v. Hermann Vetter. Frankfurt, Main: Suhrkamp 1979. 674 S.
- Scanlon, T[homas] M. (1998): What We Owe to Each Other. Cambridge, Mass.; London: The Belknap Press of Harvard U.P. xi; 420 S.
- Sen, Amartya [K.] (<1980> 1997): Equality of What? (The Tanner Lecture on Human Values Delivered at Stanford University May 22, 1979.) Nachdruck in: Robert E. Goodin; Philip Pettit (Hg.): Contemporary Political Philosophy. An Anthology. Oxford: Blackwell. S. 476-486.
- Smart, J[ohn] J[amieson] C[arswell] (<1961> 1973): An outline of a system of utilitarian ethics. Wiederabdruck in: Ders.; Bernard Williams: Utilitarianism for and against. Cambridge: Cambridge U.P. 1973 u.ö. S. 3-74.
- Taurek, John M. (1977): Should the Numbers Count? In: Philosophy and Public Affairs 6. S. 293-316. – Dt. Übers.: Zählt die Anzahl? In: Weyma Lübke (Hg.): Tödliche Entscheidungen. Allokation von Leben und Tod in Zwangslagen. Paderborn: Mentis 2004. S. 124-143.
- Thomson, Judith (<1985> 2002): The Trolley Problem. In: Yale Law Journal 94. S. 1395-1415. – Wiederabdruck in: Stephen Darwall (Hg.): Deontology. Oxford: Blackwell 2002. S. 139-161.
- Trapp, Rainer (2006): Folter oder selbstverschuldete Rettungsbefragung. Paderborn: mentis. 234 S.